

# Urheber- und Verlagsrecht: UrhR

20, neu bearbeitete Auflage 2021

ISBN 978-3-406-77369-3

Beck im dtv

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](http://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Urheber- und Verlagsrecht

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

dtv

## Schnellübersicht

Berner Übereinkunft 26, 28  
Bibliothekstantieme 17a  
Bürgerliches Gesetzbuch 12  
Datenbanken, rechtlicher Schutz (RL 96/9/EG) 44  
Design, Tarifvertrag 10f  
Digital Single Market 48  
DSM-Richtlinie 48  
Europarecht 41–46  
Fernsehsendungen (Abkommen, Gesetz) 36–36c, 37  
Film- und Fernsehschaffende (Tarifvertrag) 10a  
GEMA (Satzung) 16  
Gemeinsame Vergütungsregeln für Autoren belletristischer Werke in deutscher Sprache 7b  
Gemeinsame Vergütungsregeln für Bildbeiträge 7d  
Gemeinsame Vergütungsregeln für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen 7c  
Gemeinsame Vergütungsregeln für Übersetzungen 7e  
Grundgesetz 1  
Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft 45  
Journalisten (freie) an Tageszeitungen (Tarifvertrag) 10  
Kabelweiterverbreitung (RL 93/83/EWG) 42  
Kopiedirektversand 17b  
Kunsturhebergesetz 4  
Markengesetz 5  
Online-SatCab-Richtlinie 49  
Redakteure (MantelTV) 10b, 10c  
Rom-Abkommen 30  
Satelliten (Übereinkommen, Gesetz) 34, 35  
Satellitenrundfunk (Europäische Konvention; RL 93/83/EWG) 38, 42  
Schlichtungs- und Schiedsstelle Buch (Statut) 8  
Tarifvertragsgesetz 11  
Tonträgerherstellerschutz (Übereinkommen, Gesetz) 32, 33  
TRIPS-Übereinkommen 31  
Übersetzungsverträge (Normvertrag) 7a  
UrhDaG 2a  
Urheberrechtsgesetz 2  
VG Wort (Satzung) 17  
Vereinigte Staaten von Amerika (Übereinkommen, Gesetz) 39, 40  
Vergriffene Werke (VO) 14  
Verlagsgesetz 6  
Verlagsverträge (Normvertrag) 7  
Verordnung über das Register anonymer und pseudonymer Werke 3  
VerwertungsgesellschaftenG 13  
WDR, Tarifverträge 10d, 10e  
Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) 25, 25a  
Welturheberrechtsabkommen 27, 28  
Wettbewerbsbeschränkungen (Gesetz) 15  
WIPO-WCT 25a  
WIPO-WPPT 25b  
Wissenschaftliche Verlagswerke (Vertragsnormen) 9

## **Urheber- und Verlagsrecht**

Urheberrechtsgesetz

Verlagsgesetz

Recht der urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften  
Internationales Urheberrecht

Textausgabe mit einer ausführlichen Einführung  
und einem Sachverzeichnis,  
herausgegeben von Hans-Peter Hillig,  
Rechtsanwalt in Frechen bei Köln

20., neu bearbeitete Auflage  
Stand: 1. Juli 2021

The logo for beck-shop.de features the word "beck" in a bold, black, sans-serif font. The word "shop" is in a larger, bold, black, sans-serif font. A small ".de" is positioned to the right of "shop". Above the "o" in "shop", there are two small, light blue circles connected by a horizontal line, resembling a stylized "i". Below "beck" and "shop" is the text "DIE FACHBUCHHANDLUNG" in a smaller, black, sans-serif font.

dtv

beck-shop.de  
www.dtv.de  
www.beck.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**Sonderausgabe**

dtv Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,  
Tumblingerstraße 21, 80337 München

© 2021. Redaktionelle Verantwortung: Verlag C. H. Beck oHG  
Gesamtherstellung: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen  
(Adresse der Druckerei: Wilhelmstraße 9, 80801 München)  
Umschlagtypographie auf der Grundlage  
der Gestaltung von Celestino Piatti

CO<sub>2</sub>  
*neutral*  
chbeck.de/nachhaltig

ISBN 978-3-423-53094-1 (dtv)  
ISBN 978-3-406-77369-3 (C. H. Beck)

  
9 783406 773693

## Inhaltsverzeichnis

Schrifttum .....	XI
Abkürzungsverzeichnis .....	XIII
Einführung .....	XVII
<b>I. Verfassungsrechtliche Grundlagen</b>	
1. <b>Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland</b> vom 23. Mai 1949 <sup>1)</sup> .....	1
<b>II. Urheberrecht</b>	
2. Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte ( <b>Urheberrechtsgesetz</b> ) vom 9. September 1965 .....	3
2a. Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten ( <b>Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz – UrhDaG</b> ) vom 31. Mai 2021 .....	91
3. Verordnung über das Register anonymer und pseudonymer Werke ( <b>WerkeRegV</b> ) vom 18. Dezember 1965 .....	99
4. Gesetz betreffend das <b>Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie</b> vom 9. Januar 1907 <sup>1)</sup> .....	101
5. Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen ( <b>Markengesetz – MarkenG</b> ) vom 25. Oktober 1994 <sup>1)</sup> .....	104
<b>III. Verlagsrecht, Urhebervertragsrecht</b>	
6. Gesetz über das <b>Verlagsrecht</b> vom 19. Juni 1901 .....	105
7. Normvertrag für den <b>Abschluß von Verlagsverträgen</b> i. d. F. vom 6. Februar 2014 .....	115
7a. Normvertrag für den <b>Abschluß von Übersetzungsverträgen</b> i. d. F. vom 10. Mai 2019 .....	125
7b. Gemeinsame Vergütungsregeln für <b>Autoren belletristischer Werke in deutscher Sprache</b> vom 9. Juni 2005 .....	135
7c. Gemeinsame Vergütungsregeln für freie <b>hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen</b> i. d. F. vom 29. Januar 2010 .....	138
7d. Gemeinsame Vergütungsregeln für <b>Bildbeiträge</b> vom 1. Februar 2013 .....	145
7e. Gemeinsame Vergütungsregeln für <b>Übersetzungen</b> vom 1. April 2014 .....	147
8. Statut der <b>Schlichtungs- und Schiedsstelle Buch</b> .....	151
9. <b>Vertragsnormen für wissenschaftliche Verlagswerke</b> vom 24. März 2000 <sup>1)</sup> .....	156
10. Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche <b>freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen</b> i. d. F. vom 1. Januar 2018 .....	183

<sup>1)</sup> Diese Gesetzes- bzw. Vertragstexte sind nur auszugsweise wiedergegeben.

## Inhalt

10a. Tarifvertrag für auf Produktionsdauer beschäftigte <b>Film- und Fernsehschaffende (TV FFS)</b> i. d. F. vom 27. Juni 2020 <sup>1)</sup> .....	190
10b. Manteltarifvertrag für <b>Redakteure und Redakteurinnen an Zeitschriften</b> i. d. F. vom 4. November 2011 <sup>1)</sup> .....	201
10c. Manteltarifvertrag für <b>Redakteure und Redakteurinnen an Tageszeitungen</b> i. d. F. vom 24. April 2014 <sup>1)</sup> .....	205
10d. Tarifvertrag für auf <b>Produktionsdauer Beschäftigte</b> des WDR i. d. F. vom 1. April 2001 <sup>1)</sup> .....	209
10e. Tarifvertrag über die <b>Urheberrechte arbeitnehmerähnlicher Personen</b> des WDR i. d. F. vom 1. April 2001 .....	224
10f. <b>Vergütungstarifvertrag Design (AGD/SDSt)</b> vom 1. Oktober 2015 .....	243
11. <b>Tarifvertragsgesetz (TVG)</b> i. d. F. vom 25. August 1969 <sup>1)</sup> .....	251
12. <b>Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)</b> i. d. F. vom 2. Januar 2002 <sup>1)</sup> ..	252

## IV. Recht der urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften

13. Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften ( <b>Verwertungsgesetzgesetz – VGG</b> ) vom 24. Mai 2016 .....	253
14. Verordnung über das Register vergriffener Werke (VergWerke-RegV) vom 10. April 2014 .....	298
15. Gesetz gegen <b>Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)</b> i. d. F. vom 26. Juni 2013 <sup>1)</sup> .....	299
16. Satzung der <b>GEMA</b> i. d. F. vom 30.9./1.10.2020 .....	302
17. <b>VG Wort/Verwertungsgesellschaft Wort</b> (Satzung) i. d. F. vom 7. November 2018 .....	323
17a. Gesamtvertrag über die Abgeltung der Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG ( <b>Bibliothekstantieme</b> ) .....	335
17b. Gesamtvertrag Vervielfältigung an Schulen vom 20. Dezember 2018 .....	340
17c. <b>ZBT/Zentralstelle Bibliothekstantieme</b> (Gesellschaftsvertrag) i. d. F. vom 4. Dezember 2019 .....	345
18. <b>VG Bild-Kunst/Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst</b> (Satzung) i. d. F. vom 27. Juli 2019 .....	353
19. <b>GVL/Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten m. b. H.</b> (Gesellschaftsvertrag) i. d. F. vom 19. Dezember 2016 .....	364
20. <b>VG Musikedition/Verwertungsgesellschaft – Rechtsfähiger Verein Kraft Verleihung</b> (Satzung) i. d. F. vom 18. Juni 2019 .....	375
21. <b>GÜFA/Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten m. b. H.</b> (Gesellschaftsvertrag) i. d. F. vom 7. Februar 2019 .....	386
22. <b>VFF/Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten m. b. H.</b> (Gesellschaftsvertrag) i. d. F. vom 17. August 2017 .....	397
23. <b>VGF/Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken m. b. H.</b> (Satzung) i. d. F. vom 16. Januar 2020 .....	406
24. <b>GWFF/Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten m. b. H.</b> (Satzung) i. d. F. vom 30. September 2016 .....	416

<sup>1)</sup> Diese Gesetzes- bzw. Vertragstexte sind nur auszugsweise wiedergegeben.

## Inhalt

24a. <b>AGICOA</b> Urheberrechtsschutz-Gesellschaft m. b. H. (Satzung) i. d. F. vom 30. September 2016 .....	426
24b. <b>ZWF</b> /Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (Gesellschaftsvertrag) i. d. F. vom 12. November 2020 .....	435
24c. <b>ZPÜ</b> /Zentralstelle für private Überspielungsrechte (Gesellschaftsvertrag) i. d. F. vom 27. Juni 2019 .....	443
24d. <b>ZVV</b> /Zentralstelle für Videovermietung (Gesellschaftsvertrag) i. d. F. vom 15. Dezember 1998 .....	451
24e. <b>Arbeitsgemeinschaft DRAMA</b> (Gesellschaftsvertrag) i. d. F. vom 28. Mai 1986 .....	453
24f. <b>Corint Media GmbH</b> (Gesellschaftsvertrag) i. d. F. vom 15.12. 2020 .....	455
24g. <b>VG TWF/Verwertungsgesellschaft Treuhandgesellschaft Werbefilm</b> mbH (Satzung) i. d. F. vom Dezember 2016 .....	469
24h. Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstanterrechten m. b. H. .....	478

### V. Internationales Urheberrecht

25. Übereinkommen zur Errichtung der <b>Weltorganisation für geistiges Eigentum</b> vom 14. Juli 1967 .....	485
25a. <b>WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT)</b> vom 20. Dezember 1996 .....	498
25b. <b>WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT)</b> vom 20. Dezember 1996 .....	505
25c. Gesetz zu den WIPO-Verträgen vom 20. Dezember 1996 über Urheberrecht sowie über Darbietungen und Tonträger vom 10. August 2003 .....	515
26. <b>Berner Übereinkunft</b> zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 (Pariser Fassung vom 24. Juli 1971) .....	516
27. <b>Welturheberrechtsabkommen</b> vom 6. September 1952 (Pariser Fassung vom 24. Juli 1971) .....	544
28. Gesetz zu den am 24. Juli 1971 in Paris unterzeichneten <b>Übereinkünften auf dem Gebiet des Urheberrechts</b> vom 17. August 1973 .....	561
29. Internationales Abkommen über den <b>Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen</b> („Rom-Abkommen“) vom 26. Oktober 1961 .....	562
30. Gesetz zu dem Internationalen Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den <b>Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen</b> vom 15. September 1965 .....	573
31. Übereinkommen über <b>handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS)</b> <sup>1)</sup> vom 15. April 1994 .....	574
32. Übereinkommen zum <b>Schutz der Hersteller von Tonträgern</b> gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger vom 29. Oktober 1971 .....	591

<sup>1)</sup> Diese Gesetzes- bzw. Vertragstexte sind nur auszugsweise wiedergegeben.

## Inhalt

33. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum <b>Schutz der Hersteller von Tonträgern</b> gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger vom 10. Dezember 1973 .....	596
34. Übereinkommen über die <b>Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenen Signale</b> vom 21. Mai 1974 .....	597
35. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 21. Mai 1974 über die <b>Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenen Signale</b> vom 14. Februar 1979 .....	601
36. Europäisches Abkommen zum <b>Schutz von FernsehSendungen</b> vom 22. Juni 1960 .....	603
36a. Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum <b>Schutz von FernsehSendungen</b> vom 22. Januar 1965 .....	608
36b. Zusatzprotokoll zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum <b>Schutz von FernsehSendungen</b> vom 14. Januar 1974 ...	610
36c. Zusatzprotokoll zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum <b>Schutz von FernsehSendungen</b> vom 21. März 1983 .....	612
37. Gesetz über das Europäische Abkommen vom 22. Juni 1960 zum <b>Schutz von FernsehSendungen</b> vom 15. September 1965 .....	614
38. Europäische Konvention über <b>urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks</b> vom 11. Mai 1994 .....	615
39. Übereinkommen zwischen dem <b>Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika</b> über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte vom 15. Januar 1892 .....	622
40. Gesetz über den <b>Schutz der Urheberrechte der Angehörigen der Vereinigten Staaten</b> von Amerika vom 18. Mai 1922 .....	623

<b>VI. Recht der Europäischen Union</b>	
41. Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum <b>Vermietrecht und Verleihrecht</b> sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums vom 12. Dezember 2006 .....	625
42. Richtlinie 93/83/EWG des Rates zur <b>Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung</b> vom 27. September 1993 .....	635
43. Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die <b>Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte</b> vom 12. Dezember 2006 .....	646
43a. Richtlinie 2011/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur <b>Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte<sup>1)</sup></b> vom 27. September 2011 .....	656
44. Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den <b>rechtlichen Schutz von Datenbanken</b> vom 11. März 1996 .....	661

<sup>1)</sup> Diese Gesetzes- bzw. Vertragstexte sind nur auszugsweise wiedergegeben.

## Inhalt

45. Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur <b>Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte</b> in der Informationsgesellschaft vom 22. Mai 2001 .....	674
46. Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das <b>Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks</b> vom 27. September 2001 .....	694
47. Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <b>über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwäister Werke</b> vom 25. Oktober 2012 .....	703
48. Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates über das <b>Urheberrecht</b> und die verwandten Schutzrechte <b>im digitalen Binnenmarkt</b> und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG vom 17. April 2019 .....	716
49. Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte <b>Online-Übertragungen von Sendeunternehmen</b> und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 17. April 2019 .....	767
<b>Sachverzeichnis .....</b>	781

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## **Einführung**

von Hans-Peter Hillig, Rechtsanwalt in Frechen bei Köln

### **I. Urheberrecht**

#### **1. Grundlagen**

*a) Der Begriff des Urheberrechts.* Das Urheberrecht schützt den Urheber eines Werkes der Literatur, Wissenschaft oder Kunst gegen die unbefugte wirtschaftliche Auswertung seiner schöpferischen Leistung und gegen Verletzungen seiner ideellen Interessen am Werk. Urheberrecht im subjektiven Sinn ist das Recht, das dem Urheber die ausschließliche Verfügungsgewalt über sein Werk gewährt. Nach der Lehre vom geistigen Eigentum stehen dem Urheber nicht nur einzelne ausschließliche Verwertungsrechte zu, deren Verleihung im Ermessen des Gesetzgebers liegt, sondern ein durch den Schöpfungsakt begründetes umfassendes Recht, das sich auf alle Verwertungen seines Werkes bezieht und durch die positive Gesetzgebung nur seine Anerkennung und Ausgestaltung findet. Der Begriff geistiges Eigentum darf nicht dahin missverstanden werden, dass der Inhalt des Urheberrechts nach dem des Sacheigentums auszustalten ist; vielmehr sind bei der Ausgestaltung und Begrenzung des Urheberrechts die besondere Natur der Geistesschöpfung und die besondere Interessenlage zu berücksichtigen. Schutzgegenstand des Urheberrechts ist das Werk. Das Werk als immaterielles Gut ist zu unterscheiden vom Werkexemplar (z. B. Manuskript, Bild, Buchexemplar), das als Sache Gegenstand des Eigentums ist. Veräußert z. B. der Urheber ein solches Werkexemplar, so räumt er mit der Eigentumsübertragung im Zweifel dem Erwerber kein urheberrechtliches Nutzungsrecht am Werk ein. Urheberrecht im objektiven Sinn ist die Urheberrechtsordnung. Sie umfasst die Gesetze und völkerrechtlichen Verträge, die die Rechtsverhältnisse an Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst regeln. Vom Urheberrecht sind die im Zweiten Teil des Urheberrechtsgesetzes geregelten verwandten Schutzrechte (Leistungsschutzrechte) zu unterscheiden. Ihr Gegenstand sind schützenswerte Leistungen auf kulturellem Gebiet, die zwar nicht als schöpferisch anzusehen, aber der schöpferischen Leistung des Urhebers ähnlich sind oder im Zusammenhang mit den Werken von Urhebern erbracht werden. Nicht zum Urheberrecht gehört der gewerbliche Rechtsschutz. Er dient dem Schutz des technischen und gewerblichen Schaffens und umfasst das Patentrecht, Musterrecht, Markenrecht und den Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb. Das Designgesetz, das zum gewerblichen Rechtsschutz gerechnet wird, ist daher in der vorliegenden Textausgabe nicht mitabgedruckt.

*b) Die Quellen des Urheberrechts.* Die Gewährleistung des Urheberrechtschutzes wird in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10.12.1948 verkündeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gefordert. Nach Art. 27 Abs. 2 hat jeder Mensch das Recht auf Schutz seiner ideellen und materiellen Interessen, die sich aus der wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist. Eine entspre-

## **Einführung**

chende Bestimmung enthält der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19.12.1966 (vgl. Art. 15 Abs. 1c). Wichtig ist, dass Art. 17 Abs. 2 der Europäischen Grundrechte-Charta mit dem geistigen Eigentum auch das Urheberrecht schützt.

In der Bundesrepublik Deutschland ist der Urheberrechtsschutz auch verfassungsrechtlich gewährleistet. Das Grundgesetz schützt den Urheber in seinen ideellen Interessen durch Art. 1 (Schutz der Menschenwürde) und Art. 2 Abs. 1 (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit) sowie in seinen materiellen Interessen durch Art. 14 (Gewährleistung des Eigentums), abgedruckt unter Nr. 1. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind das vom Urheber geschaffene Werk und die darin verkörperte Leistung in vermögensrechtlicher Hinsicht Eigentum im Sinn des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG (vgl. BVerfGE 31, 229, 239; 31, 275, 283; 49, 382, 392; 77, 263, 270; 79, 29, 40; 81, 12, 16). Auch die dem Urheberrecht verwandten Schutzrechte des ausübenden Künstlers und des Tonträgerherstellers sind Eigentum im Sinn des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG (vgl. BVerfGE 81, 12, 16; 81, 208, 219). Zu den konstituierenden Merkmalen des Urheberrechts als Eigentum im Sinn der Verfassung gehört die grundsätzliche Zuordnung des wirtschaftlichen Wertes eines geschützten Werkes an den Urheber im Weg privatrechtlicher Normierung und seine Freiheit, in eigener Verantwortung darüber verfügen zu können. Damit ist aber nicht jede nur denkbare Verwertungsmöglichkeit verfassungsrechtlich gesichert. Im Einzelnen ist es Sache des Gesetzgebers, im Rahmen der inhaltlichen Ausprägung des Urheberrechts nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG sachgerechte Maßstäbe festzulegen, die eine der Natur und sozialen Bedeutung des Urheberrechts entsprechende Nutzung und angemessene Verwertung sicherstellen (BVerfGE 31, 229, 240 f.). Dabei hat der Gesetzgeber nicht nur die Individualbelange des Urhebers zu sichern, sondern ihm ist auch aufgetragen, den individuellen Berechtigungen und Befugnissen die im Interesse des Gemeinwohls erforderlichen Grenzen zu ziehen; er muss den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf eine angemessene Nutzung der schöpferischen Leistung und die schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen (BVerfGE 31, 229, 241; 49, 382, 394; 79, 1, 25; 79, 29, 40).

Durch Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 11 Abs. 1 der Europäischen Grundrechte-Charta wird das Recht des Urhebers geschützt, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten; eine Zensur findet nicht statt. Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und dem Recht der persönlichen Ehre (Art. 5 Abs. 2 GG).

Gem. Art. 5 Abs. 3 GG und Art. 13 der Europäischen Grundrechte-Charta sind Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre frei.

Das geltende Urheberrecht ist im Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, abgedruckt unter Nr. 2) vom 9.9.1965 und im Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz, abgedruckt unter Nr. 13) vom 24.5.2016 geregelt. Das Urheberrechtsgesetz wird durch die Verordnung über das Register anonymer und pseudonimer Werke (abgedruckt unter Nr. 3) und das Verwertungsgesellschaftengesetz durch die Verordnung über das Register vergriffener Werke (abgedruckt unter Nr. 14) ergänzt. Das Urheberrechtsgesetz ist durch die Gesetze vom 10.11.1972, 24.6.1985, 7.3.1990, 9.6.1993, 25.7.1994, 23.6.1995, 22.7.1997, 8.5.1998,

## **Einführung**

22.3.2002, 10.9.2003, 10.11.2006, 26.10.2007, 7.7.2008, 7.12.2008, 14.12.2012, 7.5.2013, 2.7.2013, 1.10.2013, 20.12.2016, 1.9.2017 und 28.11.2018 novelliert und geändert worden.

Die Reformarbeiten sind, wie im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 16.12.2013 vereinbart, in der 18. Legislaturperiode des Bundestags fortgesetzt worden.

Das erste wichtige Reformvorhaben der 18. Legislaturperiode war die Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebetslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung durch das Gesetz vom 24.5.2016, das am 1.6.2016 in Kraft getreten ist. Es hat das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz vom 9.9.1965 durch ein neues Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) abgelöst, abgedruckt unter Nr. 13. Das neue VGG übernimmt neben den Vorgaben der Richtlinie 2014/26/EU auch die bewährten Regelungen des deutschen Wahrnehmungsrechts mit europarechtlich oder sonst gebotenen Anpassungen. Zugleich gestaltet das VGG das Verfahren zur Tarifaufstellung im Bereich der Geräte- und Speichermedienvergütung neu aus, stärkt die Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften durch das DPMA und sichert den gesetzlichen Anspruch auf die Geräte- und Speichermedienvergütung gegenüber den Vergütungsschuldnern.

Das zweite urheberrechtliche Reformvorhaben war das Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung und zur Regelung von Fragen der Verlegerbeteiligung vom 20.12.2016, dessen Art. 1 am 1.3.2017 in Kraft getreten ist. Durch dieses Gesetz ist die individualrechtliche Stellung der Urheber und ausübenden Künstler gestärkt und das Recht der gemeinsamen Vergütungsregeln reformiert worden. Art. 2 des Gesetzes, der die Fragen der Verlegerbeteiligung regelt, ist am 24.12.2016 in Kraft getreten.

Mit einem dritten urheberrechtlichen Reformvorhaben ist das Urheberrecht an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft angeglichen worden. Das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz vom 1.9.2017 ist am 1.3.2018 in Kraft getreten. Es bereinigt die vorhandenen urheberrechtlichen Schrankenvorschriften und regelt neu, welche urheberrechtlichen Nutzungshandlungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen gesetzlich erlaubt sind, ohne dass es einer Zustimmung der Urheber und sonstigen Rechtsinhaber bedarf. Der neue Teil 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 4 (§§ 60a–60h UrhG) muss jedoch nach vier Jahren evaluiert werden und ist ab dem 1.3.2023 nicht mehr anzuwenden (vgl. § 142 UrhG).

Die wichtigsten Bestimmungen über das Urhebervertragsrecht sind in den §§ 31 ff. UrhG und für Filme in den §§ 88 ff. UrhG enthalten. Der Verlagsvertrag über Werke der Literatur und der Musik ist im Gesetz über das Verlagsrecht (Verlagsgesetz, abgedruckt unter Nr. 6) vom 19.6.1901 geregelt. Das Urhebervertragsrecht ist durch das Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern vom 22.3.2002, das am 1.7.2002 in Kraft getreten ist, grundlegend fortentwickelt worden. Eine weitere Reform des Urhebervertragsrechts hat das Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung und von Fragen der Verlegerbeteiligung vom 20.12.2016 gebracht, dessen vertragsrechtliche Bestimmungen am 1.3.2017 in Kraft getreten sind.

## **Einführung**

Schließlich ist zum 7.6.2021 das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes in Kraft getreten. Dieses Gesetz bringt unter anderem weitere Änderungen des Urhebervertragsrechts (§§ 32d-f UrhG). Neue Regelungen zu nicht verfügbaren Werken (§§ 61d–g UrhG), Regelungen zum Schutz des Presseverlegers (§§ 87f–k UrhG), die Wiedereinführung der Verlegerbeteiligung an den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften (§ 63a UrhG) sowie das neue Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG, in Kraft ab 1.8.2021, abgedruckt unter Nr. 2a).

Mit der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands ist in den fünf neu gebildeten Bundesländern und in Ost-Berlin grundsätzlich Bundesrecht eingeführt worden (vgl. Art. 8 des Einigungsvertrages). Seit dem 3.10.1990 gelten daher auch alle bundesdeutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Urheber- und Verlagsrechts in der ehemaligen DDR. Die zur Überleitung des Urheberrechtsgesetzes erforderlichen besonderen Bestimmungen enthält Anlage I Kapitel III Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 2 zum Einigungsvertrag (abgedruckt in Beck-Texte im dtv: Urheber- und Verlagsrecht, 6. Aufl. 1995, unter Nr. 1a). Nach § 1 dieser Bestimmungen gilt vom 3.10.1990 an einheitliches Urheberrecht, das in ganz Deutschland den gleichen Schutz für Urheberrechte gewährt, auch soweit die Werke vor dem Inkrafttreten des bundesdeutschen Urheberrechtsgesetzes im beigetretenen Gebiet geschaffen wurden.

Zu den Quellen des Urheberrechts gehören ferner die für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen internationalen Urheberrechtsabkommen, insbesondere die Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, das Welturheberrechtsabkommen, der WIPO-Urheberrechtsvertrag, das Rom-Abkommen, der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger und das TRIPS-Übereinkommen, abgedruckt unter den Nrn. 25a, 25b, 26, 27, 29 und 31. Nach Herstellung der Einheit Deutschlands beziehen sich die aus den internationalen Urheberrechts- abkommen folgenden Rechte und Verpflichtungen auch auf die fünf neu gebildeten Bundesländer und Ost-Berlin (vgl. Art. 11 des Einigungsvertrages).

Ausübung und Entwicklung des Urheberrechts werden immer stärker auch von der Europäischen Union beeinflusst. Einschlägig sind der Schutz des geistigen Eigentums durch Art. 17 Abs. 2 der Europäischen Grundrechte-Charta und die Regelungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über das Diskriminierungsverbot (Art. 18), den freien Warenverkehr (Art. 23ff.), die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr (Art. 49ff. und 56ff.) und die Wettbewerbsregeln (Art. 101 und 102). Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union lässt zwar den Bestand des Urheberrechts unberührt. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union kann aber die Ausübung des Urheberrechts unter die Verbote des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen. Die EU-Kommission, der EuGH und das EuG haben sich auch mit den Satzungen und der Vertragspraxis der urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften befasst. Die EU-Kommission hat zunächst im Jahr 1988 ihr „Grünbuch über Urheberrecht und die technologische Herausforderung – Urheberrechtsfragen, die ein sofortiges Handeln erfordern“ (KOM (88) 172 endg. vom 23.8.1988) und – nach kritischer Diskussion hierüber mit den beteiligten Kreisen – im Jahr 1991 ihr Arbeitsprogramm auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte veröffentlicht (Mitteilung der Kommission vom 17.1.1991 – KOM (90) 584 endg.). Danach hat sie eine Harmonisierung folgender Teilbereiche des Urheberrechts durch folgende Rechtsakte in Angriff genommen:

## **Einführung**

1. Richtlinie 2009/24/EG vom 23.4.2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (Kodifizierte Fassung) (ABl. EG Nr. L 111/16, abgedruckt in der Beck'schen Textausgabe „Europäisches und Internationales Urheberrecht“); durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 9.6.1993 ins deutsche Recht umgesetzt.
2. Richtlinie 2006/115/EG vom 12.12.2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (Kodifizierte Fassung) (ABl. EG Nr. L 376/28, abgedruckt unter Nr. 41a); durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 28.6.1995 ins deutsche Recht umgesetzt.
3. Richtlinie 93/83/EWG vom 27.9.1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. EG Nr. L 248 S. 15, abgedruckt unter Nr. 42); durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 8.5.1998 ins deutsche Recht umgesetzt.
4. Richtlinie 2006/116/EG vom 12.12.2006 über die Schutzhaltzeit des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (kodifizierte Fassung) (ABl. EG Nr. L 372/12, abgedruckt unter Nr. 43); durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 28.6.1995 ins deutsche Recht umgesetzt.
5. Richtlinie 96/9/EG vom 11.3.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. EG Nr. L 77, S. 20, abgedruckt unter Nr. 44); durch Art. 7 des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes vom 22.7.1997 ins deutsche Recht umgesetzt.
6. Richtlinie 2001/29/EG vom 22.5.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 167 S. 10, abgedruckt unter Nr. 45); durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.9.2003 ins deutsche Recht umgesetzt.
7. Richtlinie 2001/84/EG vom 27.9.2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks (ABl. EG Nr. L 272 S. 32, abgedruckt unter Nr. 46); durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 10.11.2006 ins deutsche Recht umgesetzt.
8. Richtlinie 2004/48/EG vom 29.4.2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. EG Nr. L 276/54, abgedruckt in der Beck'schen Textausgabe „Europäisches und Internationales Urheberrecht“); durch das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vom 7.7.2008 ins deutsche Recht umgesetzt.
9. Richtlinie 2011/77/EU vom 27.9.2011 zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzhaltzeit des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (ABl. EU Nr. L 265/1, abgedruckt unter Nr. 43a); durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 2.7.2013 ins deutsche Recht umgesetzt.
10. Richtlinie 2012/28/EU vom 25.10.2012 über bestimmte Formen der Nutzung verwaister Werke (ABl. EU Nr. L 299/5, abgedruckt unter Nr. 47); durch das Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 1.10.2013 ins deutsche Recht umgesetzt.

## **Einführung**

11. Richtlinie 2014/26/EU vom 26.2.2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 84 vom 20.3.2014 S. 72, im Internet abrufbar unter [www.CELEX.Nr.32014L0026](http://www.CELEX.Nr.32014L0026)), durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 24.5.2016 ins deutsche Recht umgesetzt.
12. Verordnung (EU) 2017/1128 vom 14.6.2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltdiensten im Binnenmarkt (ABl. EU 2017 L 168, S. 1). Sie kommt unmittelbar zur Anwendung, ohne dass es eines weiteren nationalen Akts der Umsetzung bedarf. Sie stellt sicher, dass die Abonnenten von portablen Online-Inhaltdiensten, die in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat rechtmäßig bereitgestellt werden, während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat auf diese Dienste zugreifen und sie nutzen können.
13. Richtlinie (EU) 2017/1564 vom 13.9.2017 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 242 vom 20.9.2017, S. 6 – Marrakesch-Richtlinie), durch das Gesetz zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung vom 28.11.2018 ins deutsche Recht umgesetzt.
14. Verordnung (EU) 2017/1563 vom 13.9.2017 über den grenzüberschreitenden Austausch von Vervielfältigungsstücken bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem barrierefreien Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen (ABl. EU L 242 vom 20.9.2017, S. 1 – Marrakesch-Verordnung). Sie regelt den Rechtsverkehr mit Drittstaaten außerhalb der EU und bedarf keiner weiteren Umsetzung.
15. Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.4.2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. EU Nr. L 130 vom 17.5.2019, S. 92); Berichtigung vom 10.10.2019 (ABl. EU Nr. L 259/86 vom 10.10.2019, S. 86 – DSM-Richtlinie), abgedruckt unter Nr. 48.
16. Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.4.2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/

## **Einführung**

83/EWG des Rates (Abl. EU Nr. L 130 vom 17.5.2019, S. 82 –; Berichtigung vom 15.11.2019 (Abl. EU Nr. L 296/63, S. 63) – Online-SatCab-Richtlinie), abgedruckt unter Nr. 49.

Über die einheitliche Auslegung der Richtlinien entscheidet aufgrund von Vorabentscheidungsersuchen der Gerichte der Mitgliedstaaten der Gerichtshof der Europäischen Union (Art. 267 AEUV).

### **2. Geschützte Werke**

Gegenstand des Urheberrechts sind Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Zu den geschützten Werken gehören insbesondere Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme, Werke der Musik, pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst, Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst, Lichtbildwerke und Filmwerke einschließlich der Werke, die wie solche Werke geschaffen werden, sowie Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen. Von den Lichtbildwerken und Filmwerken sind die einfachen Lichtbilder und Laufbilder (Filme ohne schöpferische Gestaltung der Bilderfolge) zu unterscheiden, für die mangels schöpferischer Leistung kein Urheberrechtschutz, sondern nur Leistungsschutz gewährt wird (§§ 72 und 95 UrhG). Das Gesetz zählt die einzelnen geschützten Werkarten nicht abschließend, sondern nur beispielhaft auf, so dass auch etwaige in Zukunft neu aufkommende Werkarten ohne weiteres geschützt sind. Auch Computerprogramme sind urheberrechtlich geschützt; ihr Schutz ist im 8. Abschnitt des Urheberrechtsgesetzes (§§ 69a ff.) besonders geregelt. Voraussetzung für den Urheberrechtsschutz ist immer, dass eine persönliche geistige Schöpfung vorliegt. Als persönliche geistige Schöpfungen sind Erzeugnisse anzusehen, die durch ihren Inhalt oder durch ihre Form oder durch die Verbindung von Inhalt und Form etwas Neues und Eigentümliches darstellen. Das Werk muss Ergebnis individuellen geistigen Schaffens sein. Durch die Hervorhebung der Werke der Wissenschaft wird kein Schutz wissenschaftlicher Ideen und Erkenntnisse begründet. Grundsätzlich unterliegt nur die persönliche Formgebung wissenschaftlicher Werke dem Urheberrechtsschutz, während der Gedankeninhalt frei bleibt. Auch Werke von geringem schöpferischen Wert („Kleine Münze“) genießen Urheberrechtsschutz. Der Schutz ist nicht an die Voraussetzung gebunden, dass das Werk schriftlich oder auf andere Weise körperlich festgelegt ist. Er setzt unmittelbar mit der Schöpfung des Werkes ein und ist nicht von einer staatlichen Verleihung oder der Erfüllung von Förmlichkeiten, wie Hinterlegung, Eintragung oder Vermerk über Vorbehalt der Rechte abhängig (Ausnahme: § 49 Abs. 1 UrhG). Auch Teile des Werkes unterliegen, wenn sie als solche persönliche geistige Schöpfungen sind, dem Urheberrechtsschutz. Der Titel eines Werkes ist, wenn er kein schutzfähiges Sprachwerk ist, nicht urheberrechtlich, sondern, wenn er kennzeichnungskräftig ist, als geschäftliche Bezeichnung nach §§ 5 und 15 Markengesetz, abgedruckt unter Nr. 5, geschützt. Danach ist es Dritten untersagt, den geschützten Werktitel oder einen ähnlichen Titel im geschäftlichen Verkehr unbefugt in einer Weise zu benutzen, die geeignet ist, Verwechslungen mit dem geschützten Titel hervorzurufen. Bei schulhafter Verletzung ist der Dritte auch zum Schadensersatz verpflichtet. Diese Bestimmung gilt nicht nur für die Titel von Druckschriften, sondern auch für die

## **Einführung**

Namen oder besonderen Bezeichnungen von Filmwerken, Tonwerken, Bühnenwerken oder sonstigen vergleichbaren Werken. Urheberrechtlich geschützt sind auch Übersetzungen und andere Bearbeitungen, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind; hiervon ausgenommen sind nur unwesentliche Bearbeitungen nicht geschützter Musikwerke. Das Urheberrecht an Bearbeitungen ist ein abgeleitetes Urheberrecht, da jede Verwertung einer Bearbeitung zugleich auch eine Verwertung des Originalwerkes bedeutet. Die Bearbeitung eines urheberrechtlich geschützten Werkes darf daher nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten Werkes veröffentlicht und verwertet werden. Keine Bearbeitung eines Werkes ist dessen freie Benutzung zu einer selbständigen Neuschöpfung, so dass zu deren Veröffentlichung und Verwertung die Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes nicht erforderlich ist; bei Werken der Musik ist jedoch jede Benutzung unzulässig, durch die eine Melodie erkennbar dem Werk entnommen und einem neuen Werk zugrunde gelegt wird (Melodienschutz). Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind, genießen als Sammelwerke Urheberrechtsschutz. Amtliche Werke sind grundsätzlich vom Urheberrechtsschutz ausgenommen. Auch vermischt Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Rundfunk veröffentlicht worden sind, sind urheberrechtlich nicht geschützt.

## **3. Der Urheber**

Urheber eines Werkes ist dessen Schöpfer. Kein Urheberrecht steht demjenigen zu, der dem Urheber nur Anregungen zu dem Werk gibt oder ihn bei der Schöpfung des Werkes lediglich als Gehilfe unterstützt. Der Grundsatz, dass Urheberrechte originär allein in der Person des Werkschöpfers entstehen, gilt auch für im Arbeitsverhältnis geschaffene Werke und für Filmwerke. Bei Werken, die in Erfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten geschaffen werden, entsteht das Urheberrecht in der Person des Arbeitnehmers. Der angestellte Werkschöpfer ist aber verpflichtet, dem Arbeitgeber die zur Verwertung des Werkes erforderlichen Nutzungsrechte einzuräumen. Bei dieser Rechtslage ist von einer – zumindest stillschweigenden – Rechtseinräumung zur Erreichung dieses Vertragszwecks auszugehen. Urheber des Filmwerkes sind alle Personen, die einen schöpferischen Beitrag bei seiner Herstellung geleistet haben. Der Filmhersteller muss sich somit für die Auswertung des Filmwerkes von allen als Urheber in Betracht kommenden Mitwirkenden die ihnen möglicherweise erwachsenden Urheberrechte vertraglich einräumen lassen. Um diesen für die ungehinderte Auswertung des Filmwerkes wichtigen Rechtserwerb zu erleichtern, enthält das Gesetz jedoch zugunsten des Filmherstellers eine Auslegungsregel, nach der im Zweifel jeder, der sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Films verpflichtet, bereits mit dieser Verpflichtung sämtliche ihm etwa aus seiner Mitwirkung erwachsenden Nutzungsrechte am Filmwerk dem Filmhersteller einräumt (§ 89 UrhG). Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, sind sie Miturheber des Werkes. Haben mehrere Urheber ihre Werke zu gemeinsamer Verwertung miteinander verbunden (z. B. Text und Musik bei einer Oper), so kann jeder vom anderen die Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung der verbundenen Werke verlangen, wenn die Einwilligung dem anderen nach Treu und Glauben zuzumuten ist; jedem Urheber bleibt jedoch ungeachtet der Verbin-

## **Einführung**

dung die selbständige Verwertung seines Einzelwerkes vorbehalten. Auf die Urheberschaft am Werk weist die Urheberbezeichnung hin. Der Urheber kann bestimmen, ob das Werk unter seinem wahren Namen, unter einem Decknamen oder ohne Namen veröffentlicht wird. Auch bei pseudonymer oder anonymer Veröffentlichung ist der Urheber geschützt. Auf Grund der Vermutung der Urheberschaft wird derjenige, der auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes oder auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste als Urheber bezeichnet ist, bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber des Werkes angesehen. Fehlt eine solche Urheberbezeichnung, so wird vermutet, dass der auf den Vervielfältigungsstücken des Werkes als Herausgeber Bezeichnete oder – wenn kein Herausgeber angegeben ist – der Verleger zur Geltendmachung der Rechte des Urhebers ermächtigt ist.

### **4. Der Inhalt des Urheberrechts**

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes; zugleich dient es der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes. Die persönlichkeitsrechtlichen und vermögensrechtlichen Befugnisse des Urhebers bilden nach dem Urheberrechtsgesetz eine untrennbare Einheit und sind vielfältig miteinander verflochten.

*a) Das Urheberpersönlichkeitsrecht.* Das Urheberpersönlichkeitsrecht umfasst das Recht des Urhebers zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlicht ist, das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk und das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. Hinsichtlich der Herstellung und Verwertung von Filmwerken ist der Schutz des Urhebers gegen Entstellung durch § 93 UrhG eingeschränkt. Auch bei Urhebern in Arbeits- oder Dienstverhältnissen (§ 43 UrhG) kann die Ausübung der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse durch die Eigenart des Arbeits- oder Dienstverhältnisses eingeschränkt sein.

*b) Die Verwertungsrechte.* Die vermögensrechtlichen Befugnisse des Urhebers werden als „Verwertungsrechte“ bezeichnet. Das Gesetz verzichtet auf eine erschöpfende Aufzählung der Verwertungsrechte des Urhebers. Es gewährt ihm stattdessen ganz allgemein das Recht, sein Werk zu verwerten, wobei es die einzelnen zur Zeit bekannten, im Geschäftsverkehr üblichen Verwertungsformen nur als Beispiele anführt. Hierdurch wird klargestellt, dass auch künftige Verwertungsformen, die bisher noch nicht bekannt sind, dem Urheber vorbehalten sind. Soweit das Gesetz die einzelnen Verwertungsrechte als Bestandteile des allgemeinen Verwertungsrechts ausdrücklich nennt, enthält es in den §§ 16–22 UrhG zugleich abschließende Begriffsbestimmungen. Die Abgrenzungen, die sich hieraus ergeben, können nicht unter Berufung auf das allgemeine Verwertungsrecht überschritten werden. Das Verwertungsrecht umfasst insbesondere das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht und das Ausstellungsrecht als Befugnisse zur körperlichen Verwertung des Werkes und das Vortragsrecht, das Aufführungsrecht, das Vorführungsrecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, das Senderecht und das Recht der öffentlichen Wiedergabe mittels Bild- oder Tonträger (z. B. von Schallplattenaufführungen durch Lautsprecher) oder von Funksendungen (z. B. von Hörfunk- oder Fernsehsendungen mittels Lautsprecher oder Bildschirm) als Befugnisse zur öffentlichen Wie-

## **Einführung**

dergabe des Werkes in unkörperlicher Form. Das Vervielfältigungsrecht ist die Befugnis, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel in welchem Verfahren und in welcher Zahl (z. B. durch Druck, Fotokopie oder Xerografie). Vervielfältigung ist auch die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger), z. B. Aufnahme auf Schallplatten, Tonbänder, Filme, Videobänder, Datenträger oder sonstige Werkträger. Auch die Einspeicherung urheberrechtlich geschützter Werke in Computer ist grundsätzlich als Vervielfältigung anzusehen. Das Verbreitungsrecht wird als das Recht bezeichnet, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen. Sind die Vervielfältigungsstücke mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Weg der Veräußerung in den Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig (Grundsatz der Er schöpfung des Verbreitungsrechts). Das Recht der Wiedergabe in unkörperlicher Form ist auf die öffentliche Wiedergabe beschränkt. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Wiedergabe für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist. Hiernach sind z. B. Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen im Familien- oder engsten Freundeskreis nicht öffentlich. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist (z. B. das Vorhalten von Werken zum Abruf im Rahmen von On-Demand-Diensten). Das Senderecht ist das Recht, das Werk durch Funk, wie Ton- und Fernsehrundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Unter „Funk“ wird dabei jede Übertragung von Zeichen, Tönen oder Bildern durch elektromagnetische Wellen verstanden, die von einer Sendestelle drahtlos oder drahtgebunden ausgestrahlt werden und an anderen Orten von einer beliebigen Zahl von Empfangsanlagen empfangen und wieder in Zeichen, Töne oder Bilder zurückverwandelt werden können. Unbeachtlich ist, ob die Sendung analog oder digital erfolgt. Auch die Videotextausstrahlung ist im urheberrechtlichen Sinn eine Sendung. Für europäische Satellitensendungen gilt der Sendelandgrundsatz (vgl. § 20a UrhG). Dem Senderecht unterliegen Erstsendungen, Wiederholungssendungen und Weitersendungen eines bereits gesendeten Werkes. Grundsätzlich unterliegt auch die Kabelweiterbildung dem Senderecht. Auch Verteileranlagen in Hotels, Altenheimen und Justizvollzugsanstalten unterfallen dem Senderecht. Das Recht der Kabelweiterbildung i. S. des § 20b UrhG kann grundsätzlich nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Hiervon ausgenommen sind die eigenen und von Dritten abgeleiteten Kabelweiterbildungrechte von Sendeunternehmen. Urheber, ausübende Künstler und Filmhersteller haben aber auch dann, wenn sie ihre Kabelweiterbildungrechte einem Sendeunternehmen oder einem Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt haben, einen unverzichtbaren Vergütungsanspruch gegen das Kabelunternehmen, der nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten und nur durch eine solche geltend gemacht werden kann (vgl. §§ 20b Abs. 2, 78 Abs. 4 und 94 Abs. 4 UrhG). Der private Empfang von Rundfunksendungen ist urheberrechtlich frei. Die Abgrenzung zwischen urheberrechtsfreiem Empfang z. B. in Gemeinschaftsanlagen innerhalb eines Häuserblocks und vergütungspflichtiger Kabelwei-

## **Einführung**

tersendung ist Aufgabe der Rechtsprechung. Die öffentliche Wiedergabe von Hörfunk- oder Fernsehsendungen z. B. in Gaststätten oder Hotels unterliegt dem Recht der Wiedergabe von Funksendungen (§ 22 UrhG).

*c) Sonstige Rechte des Urhebers.* Zu den sonstigen Rechten des Urhebers gehören das Recht auf Zugang zu Werkstücken, das Folgerecht und der Vergütungsanspruch für das Vermieten und Verleihen von Werkstücken.

Das Zugangsrecht verpflichtet den Besitzer des Originals oder Vervielfältigungsstückes eines Werkes, dem Urheber Zugang zu diesem zu gewähren, soweit es zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken oder Bearbeitungen des Werkes erforderlich ist und nicht eigene berechtigte Interessen des Besitzers entgegenstehen.

Das Folgerecht ist der gesetzliche Anspruch des Urhebers eines Werkes der bildenden Kunst auf Beteiligung an dem aus der Weiterveräußerung seines Originalwerkes im Kunsthandel oder durch Versteigerung erzielten Erlös. Dieser Anteil ist abhängig vom Veräußerungserlös von 0,25% bis 4% gestaffelt und durch den Höchstbetrag von 12 500 Euro begrenzt. Bleibt der Erlös unter 400 Euro, so entfällt der Urheberanteil. Zur Durchsetzung des Folgerechts gewährt das Gesetz Auskunftsansprüche, die jedoch nur von einer Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können. In der Praxis nimmt die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst das Folgerecht wahr. Sie hat mit dem Arbeitskreis Deutscher Kunsthändlersverbände einen Rahmenvertrag abgeschlossen, der sowohl die Abgeltung des Folgerechts als auch die Leistung der Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz durch ein Pauschalsystem regelt.

Hat der Urheber das Vermietrecht an einem Bild- oder Tonträger dem Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt, so hat er im Fall der Vermietung dieses Bild- oder Tonträgers gegen den jeweiligen Vermieter einen unverzichtbaren, im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtretbaren Anspruch auf angemessene Vergütung (§ 27 Abs. 1 UrhG). Im Fall des Verleiheins von Originalen oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes, deren Weiterverbreitung nach § 17 Abs. 2 UrhG zulässig ist, steht dem Urheber ein gesetzlicher Vergütungsanspruch zu, wenn die Originale oder Vervielfältigungsstücke durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung verliehen werden („Bibliothekstantieme“). Die Vergütungsansprüche nach § 27 Abs. 1 und 2 können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Die Verwertungsgesellschaft Wort, die GEMA und die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst haben mit Bund und Ländern einen Gesamtvertrag über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG durch Zahlung einer von Bund und Ländern jährlich zu leistenden pauschalen Gesamtvergütung abgeschlossen, abgedruckt unter Nr. 17a. Durch diesen Vertrag werden sämtliche Ausleihvorgänge in Bibliotheken, soweit sie von Bund, Ländern, Gemeinden oder anderen Gebietskörperschaften betrieben werden, sowie in kirchlichen und Werkbüchereien pauschal abgegolten.

## **5. Die Schranken des Urheberrechts**

Wie jedes absolute Recht ist auch das Urheberrecht ein sozialgebundenes Recht, das gewissen Schranken im Interesse der Allgemeinheit unterliegt. Die sachgemäße Abgrenzung der Rechte des Urhebers gegenüber den berechtigten Interessen der Allgemeinheit ist ein Kernproblem der Urheberrechtsreform

## **Einführung**

gewesen, war mehrfach Gegenstand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs und des EuGH und stand auch im Vordergrund der Diskussion über die späteren Novellierungen des Urheberrechtsgesetzes. Soweit dem Allgemeininteresse nur der Verbotscharakter der urheberrechtlichen Befugnisse, nicht jedoch das wirtschaftliche Interesse des Urhebers widerstreitet, aus der Verwertung seines Werkes angemessenem Nutzen zu ziehen, wird dem Urheber anstelle des ausschließlichen Verwertungsrechts ein Vergütungsanspruch für die Nutzung seines Werkes gewährt. Auf diese gesetzlichen Vergütungsansprüche kann der Urheber im Voraus nicht verzichten; sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft oder zusammen mit der Einräumung des Verlagsrechts dem Verleger abgetreten werden, wenn dieser sie durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt, die Rechte von Verlegern und Urhebern gemeinsam wahrt (§ 63a). Durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft wurden die Schrankenregelungen den Vorgaben der EG-Richtlinie 2001/29/EG angepasst. Schranken des Urheberrechts bestehen z.B. für Zwecke der Rechtfertigung und der öffentlichen Sicherheit, zur Aufnahme kleinerer Werke oder Teile von Werken in Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch, zum Mitschnitt von Schulfunksendungen sowie zur Erleichterung der Berichterstattung durch Presse, Hörfunk, Fernsehen und Film. Der Freiheit des geistigen Schaffens dient das Zitatrecht. Zitiert werden dürfen veröffentlichte Werke in einem selbständigen wissenschaftlichen Werk zur Erläuterung des Inhalts (Großzitat) und einzelne Stellen eines veröffentlichten Werkes in einem selbständigen Sprachwerk (Kleinzitat). Einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik dürfen in einem selbständigen Musikwerk angeführt werden (Musikzitat). Das Zitat muss sich stets auf einen durch den Zweck gebotenen Umfang beschränken. Bei Zitaten besteht eine Verpflichtung zur Quellenangabe. Nach § 52 Abs. 1 und 2 UrhG ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes zulässig:

- a) wenn sie keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Fall des Vortrags oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung erhält, oder
- b) wenn sie beim Gottesdienst oder einer kirchlichen Feier der Kirchen oder Religionsgesellschaften erfolgt.

Für diese Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Vergütungsfrei sind lediglich Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenebetreuung sowie Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmten abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind und keinem Erwerbszweck eines Dritten (z.B. Gastwirt) dienen. Keine öffentliche Werkwiedergabe und damit nicht vergütungspflichtig nach § 52 Abs. 1 UrhG ist das nur dem eigenen Werkgenuss dienende Singen und Musizieren von Jugend- oder Wandergruppen oder von einzelnen Personen. Für die gesetzlich erlaubten Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen nach Maßgabe der neuen §§ 60a–60f UrhG hat der Urheber Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung, der nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Die Befugnis zur Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch ist durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts vom 24.6.1985 und das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom

## **Einführung**

26.10.2007 grundlegend neu geregelt worden. Nach § 53 Abs. 1 UrhG ist es erlaubt, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum privaten Gebrauch herzustellen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Auch außerhalb des rein privaten Bereichs dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke zum sogenannten sonstigen eigenen Gebrauch unter den in § 53 Abs. 2 UrhG genannten Voraussetzungen hergestellt werden. Die Vervielfältigung von Noten und vollständigen Büchern oder Zeitschriften ist jedoch, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, auch zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch nur mit Einwilligung des Urheberberechtigten zulässig (§ 53 Abs. 4 UrhG). Die zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch angefertigten Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Für die Vervielfältigungen geschützter Werke zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch hat der Urheber gegen die Hersteller und Importeure der Aufzeichnungsgeräte und Speichermedien einen Anspruch auf angemessene Vergütung (§§ 54 Abs. 1 und 54b UrhG), deren Höhe sich nach § 54a UrhG und § 40 VGG regelt. Für Kopien, die mittels in Schulen, Hochschulen, Bildungs- oder Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder sogenannten Kopierläden aufgestellter Kopiergeräte angefertigt werden, hat der Urheber auch gegen den Betreiber des Ablichtungsgeräts einen Anspruch auf angemessene Vergütung, dessen Höhe sich nach § 54c Abs. 2 UrhG bemisst. Der Urheber kann von den Herstellern und Importeuren der Aufzeichnungs- und Kopiergeräte sowie Speichermedien und den Großbetreibern von Kopiergeräten die für die Bemessung seiner Vergütung erforderliche Auskunft verlangen (§ 54f UrhG). Kommt der Auskunftspflichtige seiner Auskunftspflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, so kann der doppelte Vergütungssatz verlangt werden. Um das Vergütungsaufkommen der Urheber nicht zu gefährden, sind Importeure verpflichtet, Art und Stückzahl der eingeführten Geräte oder Speichermedien der vom Deutschen Patent- und Markenamt bekanntgegebenen Empfangsstelle zu meden (§ 54e UrhG). Die Zahlungs- und Auskunftsansprüche können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPU), deren Satzung unter Nr. 24c abgedruckt ist, nimmt für die Verwertungsgesellschaften die ihnen nach §§ 54, 54a, 54b, 54e Abs. 2, 54f und 54g UrhG zustehenden Vergütungs- und Auskunftsansprüche der Urheber- und Leistungsschutzberechtigten von Audiowerken und von audiovisuellen Werken gegenüber den Herstellern, Importeuren und Händlern von Aufnahmegeräten und Speichermedien wahr. Die Verwertungsgesellschaft Wort macht den Anspruch der Urheberberechtigten aus §§ 54c, 54e und 54f UrhG auf Vergütung und Auskunft gegenüber den Herstellern, Importeuren und Großbetreibern von Kopiergeräten geltend.

In Umsetzung der EU-Richtlinie 2012/28/EU wird mit den §§ 61 bis 61c UrhG eine Nutzung verwaister Werke für zulässig erklärt. Öffentlich zugänglichen und im Gemeinwohl errichteten Institutionen, insbesondere Bibliotheken, Archiven und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wird es ermöglicht, Print-, Musik- und Filmwerke, deren Rechtsinhaber auch durch eine sorgfältige Suche nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden können (sog. verwaiste Werke), zu digitalisieren und online zu stellen.

Auch die Nutzung vergriffener Printwerke im Rahmen von Digitalisierungsvorhaben wird durch die Regelungen in den §§ 51 und 52 VGG erleichtert, die – unter Wahrung der Belange der Rechtsinhaber – die öffentliche

## **Einführung**

Zugänglichmachung dieser Werke durch sog. Gedächtniseinrichtungen ermöglichen.

Eine gesetzliche Erlaubnis für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu urheberrechtlich geschützten Inhalten findet sich in § 45a UrhG, die durch die Regelungen in §§ 45b bis 45d ergänzt wird.

## **6. Die Schutzzdauer**

Zu den Schranken, denen das Urheberrecht im Interesse der Allgemeinheit unterliegt, gehört auch die Befristung des Urheberrechtschutzes. Er besteht nur während der Lebenszeit des Urhebers und erlischt 70 Jahre nach seinem Tod (§ 64 UrhG). Mit Ablauf dieser Schutzfrist wird das Werk gemeinfrei. Für die Schutzzdauer von Musikkompositionen mit Text gelten § 65 Abs. 3 und § 137m Abs. 2 UrhG.

## **7. Rechtsverkehr im Urheberrecht**

Das Urheberrecht kann grundsätzlich nicht übertragen werden. Nur im Erbgang, in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder im Weg der Erbauseinandersetzung zwischen Miterben kann es auf einen anderen übergehen. Auch die Verwertungsrechte sind weder ganz noch teilweise abtretbar. Der Urheber kann einem anderen jedoch das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht eingeräumt und räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt werden. Der Urheber kann Nutzungsrechte einem anderen zur Wahrnehmung seiner Belange oder zur Nutzung des Werkes einräumen. Die seit dem 1.1.1966 geltende Bestimmung, dass die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu unwirksam sind, ist durch das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft aufgehoben worden. Eine Übergangsregelung findet sich in § 137l UrhG. Nach § 31a UrhG bedürfen Verträge, durch die Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumen oder sich dazu verpflichten, der Schriftform. Der Urheber kann diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu innerhalb von drei Monaten nachdem der andere ihm die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung mitgeteilt hat, widerrufen. Praktisch wichtig ist die von der Rechtsprechung für die Auslegung von Urheberrechtsverträgen entwickelte Übertragungszwecktheorie. Sie hat ihren Niederschlag in § 31 Abs. 5 UrhG gefunden. Danach bestimmt sich, wenn bei der Rechtseinräumung die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet sind, nach dem von beiden Vertragspartnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Ferner ist zum Schutz des Urhebers vorgesehen, dass eine Weiterübertragung des Nutzungsrechts grundsätzlich nur mit seiner Zustimmung möglich ist. Für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung hat der Urheber Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrags verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird. Konkretisiert wird die Angemessenheit über gemein-

XXX

## **Einführung**

same Vergütungsregeln, die Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern aufstellen (§ 36 UrhG). Gemeinsame Vergütungsregeln gibt es für Autoren belletristischer Werke in deutscher Sprache, abgedruckt unter Nr. 7b, für Textbeiträge von freien hauptberuflichen Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen, abgedruckt unter Nr. 7c, für Bildbeiträge von freien hauptberuflichen Journalisten an Tageszeitungen, abgedruckt unter Nr. 7d, und für Übersetzungen, abgedruckt unter Nr. 7e. Für den Filmbereich sind gemeinsame Vergütungsregeln für den Bereich fiktionaler Kinofilm und für Dokumentationen und Reportagen zustande gekommen (im Internet abrufbar unter [www.produzenten-allianz.de](http://www.produzenten-allianz.de)). In Tarifverträgen enthaltene Regelungen – auch für arbeitnehmerähnliche Personen (§ 12a TVG) – gehen gemeinsamen Vergütungsregeln vor (§ 36 Abs. 1 S. 3 UrhG). Der Tarifvertrag für auf Produktionsdauer beschäftigte Film- und Fernsehschaffende (TV FFS) vom 1.3.2016 und andere Tarifverträge sind auszugsweise oder vollständig abgedruckt unter Nr. 10a–10f. Die Erlösbeteiligung beim Kinofilm regelt der Ergänzungstarifvertrag vom 13.5.2013 (im Internet abrufbar unter [www.produzenten-allianz.de/ergaenzungstarifvertrag](http://www.produzenten-allianz.de/ergaenzungstarifvertrag)). Solange es an Vergütungsregeln fehlt, hilft die gesetzliche Bestimmung der Angemessenheit: Nach § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem Üblichen und Redlichen entspricht. Der Bundesgerichtshof hat in einem Grundsatzurteil vom 7. Oktober 2009 (BGHZ 182, 337 – Talking to Addison) entschieden, dass Übersetzer literarischer Werke grundsätzlich einen Anspruch auf angemessene Vergütung in Form einer prozentualen Beteiligung am Erlös der verkauften Bücher haben. Neben diesem Anspruch auf die angemessene Vergütung nach § 32 UrhG hat der Urheber in Ausnahmefällen den Anspruch auf „Fairneßausgleich“ nach § 32a UrhG, der auf die weitere angemessene Beteiligung an der besonders erfolgreichen Werknutzung gerichtet ist. Nach § 32d hat der Urheber einen gesetzlichen Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft, der sich auch gegen Werknutzer in der Lizenzkette (§ 32e UrhG) richtet. Verträge, durch die sich der Urheber zur Einräumung von Nutzungsrechten an künftigen Werken verpflichtet, die überhaupt nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmt sind, und Verträge über unbekannte Nutzungsarten bedürfen der schriftlichen Form. Im Übrigen ist für Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten keine Schriftform vorgeschrieben, aber schriftlicher Abschluss in der Praxis üblich. Schließlich ist bestimmt, dass der Urheber unter gewissen Voraussetzungen das Nutzungsrecht zurückrufen kann, wenn es von dem Berechtigten nicht ausgeübt wird oder wenn dem Urheber die Verwertung des Werkes wegen gewandelter Überzeugung nicht mehr zugemutet werden kann. Urheber, die gegen pauschale Vergütung ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt haben, haben gem. § 40a UrhG nach Ablauf von zehn Jahren ein Recht zur anderweitigen Verwertung ihres Werkes. Erlöscht das Nutzungsrecht durch Verzicht oder Zeitablauf, so fallen die entsprechenden Befugnisse automatisch an den Urheber zurück.

## **8. Das Recht der Verwertungsgesellschaften**

Verwertungsgesellschaften sind Organisationen, die Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte treuhänderisch für eine große Zahl von Urhebern oder Inhabern verwandter Schutzrechte zur gemeinsamen Auswertung wahrnehmen. Das Entstehen der Verwertungsgesellschaften war eine Folge der Ent-

## **Einführung**

wicklung des Urheberrechts, insbesondere der gesetzlichen Anerkennung des Aufführungsrechts der Urheber. Für den einzelnen Urheber war es unmöglich, alle öffentlichen Veranstaltungen daraufhin zu überwachen, ob sein Werk mitaufgeführt wurde und mit jedem Veranstalter, der sein Werk aufführen wollte, die notwendigen Vereinbarungen zu treffen. Auch für den einzelnen Veranstalter, der Werke verschiedener Urheber aufführen wollte, war es praktisch unmöglich, die einzelnen Urheber oder sonstigen Berechtigten zu ermitteln und ihre Aufführungserlaubnis einzuholen. Aus diesem Grund haben die Urheber ihre kollektive wahrnehmbaren Rechte Verwertungsgesellschaften übertragen, die in der Lage sind, die notwendige Aufführungserlaubnis nicht nur für einzelne Werke, sondern für ein umfassendes Repertoire zu erteilen, die öffentlichen Veranstaltungen zu überwachen und die vereinbarten Vergütungen einzuziehen. Infolge der weltweiten Verbreitung der Werke der Literatur und der Kunst muss der einzelne Urheber nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland seine Rechte wahrnehmen. Deshalb haben die in den einzelnen Ländern bestehenden Verwertungsgesellschaften miteinander Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen. Nach diesen Verträgen vertritt jede nationale Verwertungsgesellschaft in ihrem Land auch die ausländischen Verwertungsgesellschaften, vermittelt für ihr Gebiet die ausländischen Urheberrechte, überwacht die öffentlichen Veranstaltungen und zieht die Urheberrechtsvergütungen ein, die dann gegenseitig verrechnet werden. Internationale Dachorganisation der Verwertungsgesellschaften ist die „Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs“ (CISAC) in Paris. In der Bundesrepublik Deutschland ist das Recht der Verwertungsgesellschaften durch das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (VGG) vom 24.5.2016 geregelt, abgedruckt unter Nr. 13, das am 1.6.2016 in Kraft getreten ist. Es setzt die Richtlinie 2014/26/EU vom 26.2.2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt um, verbessert das Verfahren zur Ermittlung der Geräte- und Speichermedienvergütung und löst das bisher geltende Urheberrechtswahrnehmungsgesetz vom 9.9.1965 ab. Eine Verwertungsgesellschaft ist eine Organisation, die gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung berechtigt ist und deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck es ist, für Rechnung mehrerer Rechtsinhaber Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte zu deren kollektiven Nutzen wahrzunehmen (§ 2 Abs. 1 VGG). Neu ist, dass die Vorgaben des VGG künftig nicht nur für Verwertungsgesellschaften, sondern zum Teil auch für die Tätigkeit abhängiger und unabhängiger Verwertungseinrichtungen gelten (§§ 3 und 4 VGG). Der Anwendungsbereich des VGG ist eröffnet, wenn eine der genannten Einrichtungen Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrnimmt. Zu den Urheberrechten und verwandten Schutzrechten zählen sowohl Nutzungsrechte als auch gesetzliche Vergütungs- und Ausgleichsansprüche. Das VGG unterwirft die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften einer staatlichen Erlaubnispflicht (vgl. §§ 77 ff. VGG). Hierdurch soll im Weg einer Vorabkontrolle sichergestellt werden, dass nur solche Verwertungsgesellschaften Rechte wahrnehmen, die dazu effektiv, wirtschaftlich, zuverlässig und unter fairer Beteiligung der Berechtigten in der Lage sind. Verwertungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder anderen EWR-Vertragsstaat bedürfen dieser Erlaubnis nur für die Wahrnehmung der in § 49 Abs. 1 VGG genannten Vergütungsansprüche, des in § 50 VGG genannten Rechts oder der in § 51

## **Einführung**

VGG genannten Rechte an vergriffenen Werken. Die Voraussetzungen für den Widerruf der Erlaubnis durch das DPMA sind in § 80 VGG geregelt. Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis und über den Widerruf der Erlaubnis entscheidet das DPMA im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt. Die Verwertungsgesellschaften unterliegen einer staatlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist das Deutsche Patent- und Markenamt. Es hat darauf zu achten, dass die Verwertungsgesellschaft den ihr nach dem VGG obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, kann von der Verwertungsgesellschaft jederzeit Auskunft über alle die Geschäftsführung betreffenden Angelegenheiten sowie Vorlage der Geschäftsbücher und anderer geschäftlicher Unterlagen verlangen und durch Beauftragte an der Mitgliederhauptversammlung sowie an den Sitzungen des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats, des Aufsichtsgremiums, der Vertretung der Delegierten sie aller Ausschüsse dieser Gremien teilnehmen. Für die Verwertungsgesellschaften bestehen bestimmte Unterrichtungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde (§ 88 VGG). Teil 2 des VGG regelt die Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaft. Jede Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte oder Ansprüche auf Verlangen der Berechtigten zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen und die von ihr wahrgenommenen Rechte jedermann zu angemessenen Bedingungen einzuräumen (Wahrnehmungs- und Abschlußzwang). Kommt eine Einigung über die Höhe der Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte nicht zustande, so gelten die Nutzungsrechte als eingeräumt, wenn die von der Verwertungsgesellschaft geforderte Vergütung unter Vorbehalt an sie gezahlt oder zu ihren Gunsten hinterlegt worden ist. Die Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, über die von ihnen wahrgenommenen Rechte mit Nutzervereinigungen Gesamtverträge zu angemessenen Bedingungen abzuschließen. Ferner sind sie verpflichtet, Tarife über die Vergütungen aufzustellen, die sie aufgrund der von ihnen wahrgenommenen Rechte und Ansprüche fordern, und diese auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Berechnungsgrundlage für die Tarife sollen in der Regel die geldwerten Vorteile sein, die durch die Verwertung erzielt werden. Bei der Tarifgestaltung und bei der Einführung der tariflichen Vergütung sollen die Verwertungsgesellschaften auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der Nutzer, einschließlich der Belange der Jugendhilfe, angemessene Rücksicht nehmen. Besondere Vorschriften für die gebietsübergreifende Vergabe von Online-rechten an Musikwerken finden sich in den §§ 59ff. VGG. Nach den §§ 92ff. VGG kann bei Streitfällen, an denen eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist, jeder Beteiligte die beim Deutschen Patent- und Markenamt gebildete Schiedsstelle anrufen, wenn der Streitfall die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen, die Vergütungspflicht für Geräte und Speichermedien nach § 54 UrhG oder die Betreibervergütung nach § 54c UrhG oder den Abschluss oder die Änderung eines Gesamtvertrags betrifft. Die Schiedsstelle kann von jedem Beteiligten auch bei einem Streitfall angerufen werden, an dem ein Sendeunternehmen und ein Kabelunternehmen beteiligt sind, wenn der Streit die Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrages über die Kabelweiterleitung betrifft (§ 87 Abs. 5 UrhG). Bei solchen Streitfällen können Ansprüche im Weg der Klage vor den ordentlichen Gerichten erst geltend gemacht werden, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist oder nicht innerhalb der Frist gem. § 105 Abs. 1 VGG abgeschlossen wurde. Nach § 94 VGG ist die Schiedsstelle auch für Streitfälle über die gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken zuständig. Die Schiedsstelle hat auf eine

## **Einführung**

gütliche Beilegung des Streitfalles hinzuwirken und den Beteiligten einen begründeten Einigungsvorschlag zu machen, der als angenommen gilt, wenn ihm nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung widersprochen wird. Bei Streitfällen über Gesamtverträge enthält der Einigungsvorschlag den Inhalt des Gesamtvertrags. Bei Streitfällen nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 2 VGG und nach § 94 entscheidet ausschließlich das OLG München im ersten Rechtszug. Das Verfahren vor der Schiedsstelle, das bislang in der Urheberrechtschiedstellenverordnung vom 20.12.1985 geregelt war, richtet sich seit dem 1.6.2016 nach §§ 92–127 VGG. Eine Übergangsvorschrift für die am 10.4.2016 bei der Schiedsstelle anhängigen Verfahren findet sich in § 139 VGG. Am Jahresende 2017 waren 583 Anträge bei der Schiedsstelle anhängig (Quelle: Jahresbericht 2017 des DPMA, S.- 57). Nach § 27 VGG haben die Verwertungsgesellschaften feste Regeln für die Verteilung ihrer Einnahmen aus den von ihnen wahrgenommenen Rechten und gesetzlichen Vergütungsansprüchen aufzustellen, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung der Einnahmen aus den Rechten ausschließt (Verteilungsplan). Ferner sind die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen (§ 57 VGG). Neu ist, dass Verwertungsgesellschaften gem. § 58 VVG künftig einen jährlichen Transparencybericht zu erstellen und zu veröffentlichen haben, dessen Inhalt in einer Anlage zum VGG im Einzelnen vorgeschrieben ist. Für Klagen der Verwertungsgesellschaften wegen Rechtsverletzungen ist das Gericht am Ort der Verletzungshandlung ausschließlich zuständig. Die Bestimmungen des VGG und des GWB sind nebeneinander anwendbar. Die Bildung und Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften ist grundsätzlich mit Art. 101 Abs. 1 AEUV vereinbar. Verwertungsgesellschaften sind der allgemeinen kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht gem. §§ 19 ff. GWB durch das Bundeskartellamt unterworfen. Auch Art. 102 AEUV findet auf Verwertungsgesellschaften Anwendung. Zurzeit besitzen in Deutschland 13 Verwertungsgesellschaften die nach § 77 VGG erforderliche Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb. Die größte Verwertungsgesellschaft ist die GEMA, die bestimmte urheberrechtliche Nutzungsrechte an Musikwerken (z. B. „kleine Rechte“ und mechanische Vervielfältigungsrechte) für Komponisten, Textdichter und Musikverleger treuhänderisch wahrnimmt. Die Verwertungsgesellschaft Wort nimmt bestimmte urheberrechtliche Nutzungsrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche an Sprachwerken für Autoren, Übersetzer, Journalisten, Buch- und Bühnenverleger treuhänderisch wahr. Die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst nimmt die Urheberrechte der bildenden Künstler, der Fotografen, Grafikdesigner und deutschen Filmurheber sowie eines Teils der deutschen Filmproduzenten treuhänderisch wahr. Die Verwertungsgesellschaften nehmen diese Rechte auf Grund von Gegenseitigkeitsverträgen (Repräsentationsvereinbarungen) auch für ausländische Berechtigte wahr. Auch auf dem Gebiet der Leistungsschutzrechte sind mehrere Verwertungsgesellschaften tätig. Am bedeutendsten ist die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL), die insbesondere für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller die Vergütungsansprüche aus der Sendung und öffentlichen Wiedergabe von erschienenen Tonträgern (Schallplatten und CDs) wahrnimmt. Die Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken (VG Musikedition) befasst sich mit der Wahrnehmung der Leistungsschutzrechte an wissenschaftlichen Ausgaben und Ausgaben nachgelassener Werke. Ferner sind im Bereich des Films die Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmauf-

## **Einführung**

führungsrechten (GÜFA), die Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten (VFF), die Verwertungsgesellschaft für Nutzungsgeschechte an Filmwerken (VGF), die Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten (GWFF), die AGICOA Urheberrechtsschutz-GmbH und die TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm tätig. Die VG Media nimmt die Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern wahr. Zweck der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten (GWVR) ist die Wahrnehmung der Leistungsschutzrechte von Veranstaltern nach § 81 UrhG. Die Satzungen dieser Verwertungsgesellschaften sind in der vorliegenden Ausgabe unter den Nr. 16 bis 24h abgedruckt. Die Verwertungsgesellschaften erwirtschafteten im Jahr 2018 Einnahmen in Höhe von insgesamt etwa 1,741 Milliarden Euro, die sich folgendermaßen auf die einzelnen Gesellschaften verteilten (Quelle: Jahresbericht 2019 des DPMA, S. 51): GEMA: 1019,1 Mio. Euro, GVL: 229,7 Mio. Euro, VG Wort: 265,7 Mio. Euro, VG Musikdition: 7,2 Mio. Euro, VG Bild-Kunst: 57,7 Mio. Euro, GÜFA: 7,4 Mio. Euro, VFF: 28,0 Mio. Euro, VGF: 11,2 Mio. Euro, GWFF: 32,0 Mio. Euro, AGICOA GmbH: 22,9 Mio. Euro, VG Media: 54,5 Mio. Euro, VG TWF: 6,0 Mio. Euro, GWVR: 10 966 Euro. Gem § 56 Abs 1 Nr. 4 und 7 VGG müssen die Verwertungsgesellschaften ihre Tarife und ihre Verteilungspläne auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

## **9. Urhebervertragsrecht**

*a) Verlagsvertrag.* Der Verlagsvertrag über Werke der Literatur und der Musik ist im Verlagsgesetz geregelt, abgedruckt unter Nr. 6. Seine Bestimmungen sind – mit Ausnahme des § 36 VerlG – abdingbar. Der Verlagsvertrag verpflichtet den Verfasser, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen. Der Verleger ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Vervielfältigung und Verbreitung haben in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu erfolgen. Der Verleger ist ferner verpflichtet, dem Verfasser die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Als stillschweigend vereinbart gilt eine Vergütung, wenn die Überlassung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Diese Regelungen werden von den zwingenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes über den Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung (§ 32 UrhG) und auf weitere Beteiligung (§ 32a UrhG) überlagert. Gemeinsame Vergütungsregeln i. S. des § 36 UrhG gibt es für Autoren belitteristischer Werke in deutscher Sprache, abgedruckt unter Nr. 7b, für Wort- und Bildbeiträge freier hauptberuflicher Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen, abgedruckt unter Nr. 7c und Nr. 7d und für Übersetzungen, abgedruckt unter Nr. 7e. Der Verleger hat dem Verfasser auch eine bestimmte Anzahl von Freiexemplaren zu liefern und auf Verlangen vorrätige Exemplare zum niedrigsten Preis zu überlassen. Die Bestimmung des Ladenpreises steht für jede Auflage dem Verleger zu. Bis zur Beendigung der Vervielfältigung darf der Verfasser Änderungen am Werk vornehmen. Er ist aber verpflichtet, die hieraus entstehenden Kosten zu ersetzen, wenn die Vervielfältigung bereits begonnen hat und die Änderungen das übliche Maß übersteigen. Im Zweifel ist der Verleger nur zu einer Auflage von 1000 Exemplaren berechtigt. In der Praxis lassen sich jedoch die Verleger regelmäßig das Recht zur Veranstaltung aller Auflagen im Verlagsvertrag einräumen. Der Verleger ist nicht verpflichtet, von seinem Recht zur Veranstaltung einer neuen Auflage Gebrauch zu ma-

## **Einführung**

chen. Der Verfasser kann jedoch vom Verlagsvertrag zurücktreten, wenn der Verleger innerhalb angemessener Frist keine Neuauflage veranstaltet. Vor Veranstellung einer Neuauflage hat der Verleger dem Verfasser Gelegenheit zu Änderungen zu geben. Der Verleger selbst darf das Werk nicht ändern, wenn nichts anderes vereinbart ist. Zulässig sind nur solche Änderungen, zu denen der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen darf (vgl. § 39 UrhG). Der Verfasser ist verpflichtet, dem Verleger das Werk in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand abzuliefern. Ferner hat sich der Verfasser während der Dauer des Verlagsvertrags jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten, die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist. Hierzu ausgenommen sind die in § 2 Abs. 2 VerlG genannten Befugnisse, die nur auf Grund besonderer Vereinbarung auf den Verleger übergehen. In der Praxis lassen sich jedoch die Verleger regelmäßig auch die sog. Nebenrechte miteinräumen. In dem Umfang, in dem der Verfasser zur Enthaltung verpflichtet ist, hat er dem Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) zu verschaffen. Das Verlagsrecht entsteht mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger und erlischt mit der Beendigung des Verlagsvertrags. Die Rechte des Verlegers sind, wenn nichts abweichendes vereinbart wird, grundsätzlich nur mit Zustimmung des Verfassers übertragbar; der Verfasser darf jedoch die Zustimmung nicht wider Treu und Glauben verweigern (vgl. § 34 Abs. 1 UrhG). Der Verlagsvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit, Vergriffensein der vereinbarten Zahl der Auflagen oder unter bestimmten Voraussetzungen durch Kündigung oder Rücktrittserklärung eines Vertragspartners. Auch Unmöglichkeit der Leistung kann den Verlagsvertrag beenden. Besondere Bestimmungen gelten für Beiträge in Zeitungen, Zeitschriften oder sonstigen periodischen Sammelwerken und für Bestellverträge. Nach § 38 Abs. 4 UrhG haben Autoren von wissenschaftlichen Beiträgen in Periodika, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, ein unabdingbares Zweitverwertungsrecht. Der Autor hat danach das Recht, seinen Beitrag nach einer Frist von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung zu nicht gewerblichen Zwecken erneut öffentlich zugänglich zu machen.

Das Verlagsgesetz gilt nicht für den Verlagsvertrag über Werke der bildenden Kunst. Die 1926 zwischen den Berufsverbänden vereinbarten Richtlinien für Abschluss und Auslegung von Verträgen zwischen bildenden Künstlern und Verlegern sind nicht mehr verbindlich.

Für den Abschluss von Verlagsverträgen über Werke der Literatur und von Übersetzungsverträgen haben der Verband deutscher Schriftsteller und der Börsenverein des Deutschen Buchhandels Rahmenverträge und Normverträge vereinbart, abgedruckt unter Nrn. 7 und 7a. Sie haben sich verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass ihre Mitglieder nicht ohne triftigen Grund zu Lasten des Autors bzw. Übersetzers von diesen Normverträgen abweichen. Die beiden Verbände haben ferner eine Schlichtungs- und Schiedsstelle Buch eingerichtet, deren Statut unter Nr. 8 abgedruckt ist. Sie wird auf Antrag einer der vertragsschließenden Organisationen in Streitigkeiten zwischen deren Mitgliedern über urheber- und verlagsrechtliche Fragen (z. B. Verlagsverträge oder Übersetzungsverträge) entweder als Schlichtungsstelle zur Vermeidung von Prozessen oder als Schiedsgericht im Sinn der §§ 1025 ff. ZPO tätig.

Die Mittelstandsgemeinschaften deutschsprachiger Schriftsteller, literarischer Übersetzer und Journalismus haben Honorarempfehlungen für Buchveröffentlichungen, literarische Übersetzungen und freie journalistische Arbeit als

## **Einführung**

Hilfsmittel und Orientierungsmaßstab für den Abschluss von Verträgen herausgegeben.

Der Hochschulverband und der Börsenverein des Deutschen Buchhandels haben eine Vereinbarung über Vertragsnormen bei wissenschaftlichen Verlagswerken abgeschlossen, auszugsweise abgedruckt unter Nr. 9. Sinn dieser Vertragsnormen ist es, die Rechtsbeziehungen zwischen Urhebern wissenschaftlicher Werke und ihren Verlegern sowie die Verkehrssitte auf dem Gebiet der Verträge über wissenschaftliche Verlagswerke festzustellen und fortzubilden. Die Verbände haben ihren Mitgliedern empfohlen, die Vertragsnormen und Auslegungsgrundsätze für wissenschaftliche Verlagswerke beim Abschluss von Verlagsverträgen zu beachten und sie zum Bestandteil des Verlagsvertrags zu machen, soweit das mit den Besonderheiten des Einzelfalles vereinbar ist. Soweit Verlagsverträge dem Geist der Vertragsnormen in wesentlichen Punkten widersprechen, sind die vertragschließenden Verbände bereit, sich bei etwaigen Streitigkeiten zwischen Urhebern und Verlegern vermittelnd einzuschalten.

Eine Übersicht über marktübliche Vergütungen für Bildnutzungsrechte gibt die Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) jährlich heraus.

*b) Sonstige Nutzungsverträge.* Für die sonstigen Urheberrechtsverträge, wie Verträge mit Herstellern von Schallplatten, Filmen und Videogrammen, mit Sendeunternehmen und mit Veranstaltern, fehlen besondere gesetzliche Bestimmungen. Sie sind nach den allgemeinen Regelungen des BGB zu beurteilen. Soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragspartnern nicht im Einzelnen ausgehandelt, sondern Vertragsmuster oder Formulare eines Vertragspartners verwendet werden, handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen, auf die die Regelungen des BGB über die Gestaltung rechts-geschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen Anwendung finden. Die im Urhebervertragsrecht bestehende Vertragsfreiheit wird für den Bereich der AGB durch die in den §§ 307–309 BGB geregelte Inhaltskontrolle eingeschränkt. Diese Inhaltskontrolle soll gewährleisten, dass der Vertragspartner, der sich vorformulierten Vertragsbedingungen unterwirft, nicht unangemessen benachteiligt wird. Nach der Generalklausel des § 307 Abs. 1 BGB sind Bestimmungen in AGB unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Vor allem im Bereich der Massenmedien Presse, Rundfunk und Film wird Urhebervertragsrecht auch durch Tarifverträge geregelt, die zwischen Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften für Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Personen abgeschlossen sind (vgl. §§ 1 und 12a TVG). Hierzu gehören z. B. der Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalisten an Tageszeitungen, abgedruckt unter Nr. 10, die Manteltarifverträge für Redakteure an Zeitschriften und für Redakteure an Tageszeitungen, auszugsweise abgedruckt unter Nr. 10b und Nr. 10c, die Manteltarifverträge für die Arbeitnehmer der Rundfunkanstalten, die Tarifverträge für auf Produktionsdauer Beschäftigte und für arbeitnehmerähnliche Mitarbeiter der Rundfunkanstalten, die für den WDR geltenden Tarifverträge auszugsweise abgedruckt unter Nr. 10d und 10e, der Tarifvertrag für auf Produktionsdauer beschäftigte Film- und Fernsehschaffende (TV FFS), auszugsweise abgedruckt unter Nr. 10a, der Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm, im Internet abrufbar unter [www.produzentenallianz.de/Ergänzungstarifvertrag](http://www.produzentenallianz.de/Ergänzungstarifvertrag), und der Vergütungstarifvertrag Design SDSt/AGD für arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiter, abgedruckt unter Nr. 10f.

## **Einführung**

### **10. Verwandte Schutzrechte**

Unter den im Zweiten Teil des Gesetzes geregelten verwandten Schutzrechten – auch Leistungsschutzrechte genannt – versteht das Gesetz Rechte, die keine Werke, sondern Leistungen anderer Art schützen, die der schöpferischen Leistung des Urhebers ähnlich sind oder im Zusammenhang mit Werken von Urhebern erbracht werden. Im Vordergrund des Interesses stehen die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern, der Sendeunternehmen und der Filmhersteller. Ausübender Künstler im Sinn des Gesetzes ist, wer ein Werk vorträgt oder aufführt oder bei dem Vortrag oder der Aufführung eines Werkes künstlerisch mitwirkt. Mitwirkender ist nur, wer auf die künstlerische Werkinterpretation einen bestimmenden Einfluss nimmt. Zu den ausübenden Künstlern gehören Musiker, Sänger, Tänzer, Schauspieler, Dirigenten und Regisseure. Das Gesetz unterscheidet zwischen der unmittelbaren Verwertung der Darbietung des ausübenden Künstlers, z. B. durch öffentliche Zugänglichmachung, Rundfunksendung oder Aufnahme auf Bild- oder Tonträger, und der mittelbaren Verwertung, z. B. durch Benutzung erlaubterweise hergestellter, erschienener oder öffentlich zugänglich gemachter Bild- oder Tonträger (z. B. Schallplatten) zur Rundfunksendung oder der öffentlichen Wiedergabe der Rundfunksendung einer Darbietung. In den Fällen der unmittelbaren Verwertung steht dem ausübenden Künstler ein ausschließliches Recht zu, d. h. er kann insoweit jede Verwertung seiner Darbietung verbieten, die ohne seine Einwilligung erfolgt. Wird die Darbietung des Künstlers von einem Unternehmen veranstaltet, so stehen die ausschließlichen Rechte nach § 77 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie § 78 UrhG neben dem ausübenden Künstler auch dem Inhaber des Unternehmens (Veranstalter) zu (§ 81 UrhG). Dagegen wird dem ausübenden Künstler in den Fällen der mittelbaren Verwertung ein gesetzlicher Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung gewährt, auf den er im Voraus nicht verzichten kann und den er im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtreten kann. Im Fall der Vermietung und des Verleihs von Bild- oder Tonträgern steht dem ausübenden Künstler ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung zu, der nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann (§ 77 Abs. 2 i. V. m. § 27 UrhG). Der ausübende Künstler kann seine Rechte und Ansprüche aus den §§ 77 und 78 UrhG übertragen. Er kann einem anderen das Recht einräumen, die Darbietung auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen; die Regelungen der §§ 31, 32 bis 32b sowie der §§ 32d bis 40, 41, 42 und 43 UrhG sind entsprechend anwendbar. Die Vergütung des ausübenden Künstlers für später bekannte Nutzungsarten regelt § 79b UrhG. Um den für die ungehinderte Auswertung von Filmwerken wichtigen Rechtserwerb des Filmherstellers zu erleichtern, enthält das Gesetz eine Auslegungsregel, nach der ein ausübender Künstler, der mit dem Filmhersteller einen Vertrag über seine Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmwerks abschließt, damit im Zweifel hinsichtlich der Verwertung des Filmwerks die Rechte zur Nutzung seiner Darbietung nach § 77 Abs. 1 und 2 Satz 1 und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UrhG einräumt. Bei Ensemble-Darbietungen wie Chor-, Orchester- und Bühnen-aufführungen können die Ensemble-Mitglieder ihre Rechte und Ansprüche nur gemeinsam durch einen Vertreter geltend machen. Der Hersteller eines Tonträgers (z. B. Schallplattenhersteller) hat das ausschließliche Recht, den Tonträger zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen. Wenn ein erschienener oder erlaubterweise öffentlich zugänglich ge-

## **Einführung**

machter Tonträger zur öffentlichen Wiedergabe benutzt wird, hat der Tonträgerhersteller gegen den ausübenden Künstler, dessen Darbietung auf dem Tonträger aufgenommen ist, einen Anspruch auf angemessene Beteiligung an seiner ihm in diesen Fällen nach § 78 Abs. 2 UrhG zustehenden Vergütung. Innerhalb der GVL wird das Aufkommen aus diesen Vergütungsansprüchen im Verhältnis 50:50 zwischen ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern geteilt. Sendeunternehmen steht das ausschließliche Recht zur Weitersendung und öffentlichen Zugänglichmachung ihrer Sendung, zur Aufnahme ihrer Sendung auf Bild- oder Tonträger, zur Herstellung von Lichtbildern von ihrer Sendung sowie zur öffentlichen Wahrnehmbarmachung ihrer Funksendungen an Stellen zu, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind. Filmhersteller haben das ausschließliche Recht, den Bildträger oder Bild- und Tonträger, auf den das Filmwerk aufgenommen ist, zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Vorführung, Funksendung oder öffentlichen Zugänglichmachung zu benutzen. Sie können ferner Entstellungen oder Kürzungen des Bildträgers oder Bild- und Tonträgers verbieten, die geeignet sind, ihre berechtigten Interessen an diesem zu gefährden. Die Schutzdauer beträgt für die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller 70 Jahre, für die Leistungsschutzrechte der Sendeunternehmen und der Filmhersteller 50 Jahre und für die Leistungsschutzrechte des Veranstalters 25 Jahre. Ferner sieht das Gesetz Leistungsschutzrechte für wissenschaftliche Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte und Erstausgaben nachgelassener Werke mit einer Schutzdauer von 25 Jahren vor; für Lichtbilder, an denen nur Leistungsschutz besteht, beträgt die Schutzdauer 50 Jahre. Die Rechte des Datenbankherstellers sind in den §§ 87a ff. UrhG geregelt; ihre Schutzdauer beträgt 15 Jahre. Das seit dem 7. Juni 2021 geltende neue Leistungsschutzrecht des Presseverlegers, das ein Jahr nach der Veröffentlichung des Pressezeugnisses erlischt, ist in den §§ 87f bis 87k UrhG normiert.

## **DIE FACHBUCHHANDLUNG**

Die §§ 95a bis 95d UrhG sind durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft in das Urheberrechtsgesetz eingefügt worden. Sie dienen dem Schutz technischer Maßnahmen vor Umgehung, der Durchsetzung von Schrankenbestimmungen und begründen Kennzeichnungspflichten zum Schutz der Verbraucher. Sie werden ergänzt durch die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 108b und 111a UrhG sowie die Regelung der Verbandsklage gem. §§ 2a und 3a des Unterlassungsklagen gesetzes.

## **12. Rechtsverletzungen**

Urheberrechtsverletzungen können zivilrechtliche und strafrechtliche Rechtsfolgen auslösen. Wird das Urheberrecht widerrechtlich verletzt, so kann der Verletzer auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung und bei Verschulden auch auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Unabhängig von einem Verschulden des Verletzers kann der Berechtigte auch die Herausgabe der Bereicherung verlangen, die durch die widerrechtliche Benutzung auf seine Kosten erlangt worden ist. Ferner besteht

## **Einführung**

hen Ansprüche auf Vernichtung aller rechtswidrig hergestellten, rechtswidrig verbreiteten und zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke sowie der zur rechtswidrigen Herstellung von Vervielfältigungsstücken bestimmten Vorrichtungen. Zur Verhinderung drohender Urheberrechtsverletzungen kann der Berechtigte unter bestimmten Voraussetzungen auch den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragen. Der Auskunftsanspruch des Rechtsinhabers gegen denjenigen, der das Urheberrecht verletzt, ist in § 101 geregelt. Unter bestimmten Voraussetzungen hat der Rechtsinhaber gegen den Verletzer auch einen Anspruch auf Vorlage von Urkunden und auf Besichtigung von Sachen (§ 101a). Aufgrund der Neufassung des § 97a UrhG durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken sollen Verbraucher gegen überhöhte Abmahngebühren bei Urheberrechtsverletzungen geschützt werden. Deshalb sind die Kosten für die erste Abmahnung an einen privaten Nutzen fortan auf die gesetzlichen Gebühren nach einem Gegenstandswert von 1000 Euro beschränkt. Durch § 104a UrhG ist der „fliegende Gerichtsstand“ bei Klagen gegen Verbraucher abgeschafft worden; ausschließlich zuständig für solche Klagen ist nur noch das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Bestimmte vorätzliche Urheberrechtsverletzungen sind strafbar. Sie können mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, bei gewerbsmäßigem Handeln mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden. Die Strafverfolgung ist abhängig von einem Strafantrag des Verletzten, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Neben der Verschärfung der strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten hat das Produktpirateriegesetz vom 7.3.1990 auch die zivil- und strafrechtlichen Einziehungsmöglichkeiten erweitert (§§ 98, 99 und 110 UrhG) und die Eingriffsmöglichkeiten der Zollbehörden erweitert (§ 111b UrhG). Strafbare Urheberrechtsverletzungen können vom Verletzten im Weg der Privatklage verfolgt werden (§ 374 Abs. 1 Nr. 8 StPO).

# **DIE FACHBUCHHANDLUNG**

## **II. Recht am eigenen Bild**

Auf Grund des Rechts am eigenen Bild (§ 22 KUG, abgedruckt unter Nr. 4), das ein Ausfluß des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist, dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tod des Abgebildeten ist bis zum Ablauf von 10 Jahren zur Veröffentlichung die Einwilligung der Angehörigen erforderlich. Zur Befriedigung des Informationsinteresses der Allgemeinheit dürfen Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte ohne Einwilligung des Abgebildeten veröffentlicht werden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG). Ferner dürfen Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, ohne ihre Einwilligung verbreitet und zur Schau gestellt werden (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG). Auch in diesen Fällen sind jedoch Wiedergaben unzulässig, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird (§ 23 Abs. 2 KUG). Für Zwecke der Rechtspflege und öffentlichen Sicherheit dürfen Bildnisse ohne Einwilligung des Abgebildeten veröffentlicht werden (§ 24 KUG).

## **Einführung**

### **III. Internationales Urheberrecht**

Der Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begrenzt (Territorialitätsprinzip). Den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen grundsätzlich auch nur deutsche Staatsangehörige für alle ihre Werke und Ausländer für ihre in der Bundesrepublik erschienenen Werke. Deutschen Staatsangehörigen stehen Staatsangehörige anderer EU- oder EWR-Staaten gleich (vgl. EuGH GRUR Int. 1994, 53 – Collins/Imrat). Der Urheberrechtsschutz deutscher Urheber im Ausland und ausländischer Urheber im Inland wird jedoch durch völkerrechtliche Verträge erweitert, denen die Bundesrepublik als Vertragsstaat angehört. Am bedeutsamsten ist die Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, abgedruckt unter Nr. 26. Die RBÜ ist ein Staatenverband zum Schutz der Rechte der Urheber und mehrfach, zuletzt 1971 in Paris, revidiert worden. Die Urheber genießen für die Werke, für die sie durch die RBÜ geschützt sind, in allen Verbundsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes die Rechte, die die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden (Grundsatz der Inländerbehandlung). Ferner gewährt die RBÜ den Urhebern in allen Verbundsländern außer dem Ursprungsland des Werkes besondere Rechte, um ihnen einen bestimmten Mindestschutz zu sichern (z.B. Übersetzungsrecht, Vervielfältigungsrecht, Aufführungsrecht, Senderecht, Vortragsrecht, Bearbeitungsrecht und Verfilmungsrecht). Der Genuss und die Ausübung dieser Rechte sind nicht an die Erfüllung von Förmlichkeiten gebunden (Grundsatz der Formfreiheit). Der Schutz durch die RBÜ wird durch den WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) und den WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) ergänzt (abgedruckt unter Nr. 25a und Nr. 25b). Sie sind auf einer weltweiten diplomatischen Konferenz am 20.12.1996 in Genf abgeschlossen worden und am 6. März 2002 (WCT) bzw. 20. Mai 2002 (WPPT) in Kraft getreten. Das deutsche Zustimmungsgesetz ist unter Nr. 25c abgedruckt. Für Deutschland und die Europäische Union sind die beiden WIPO-Abkommen am 14. März 2010 in Kraft getreten (vgl. Bekanntmachungen vom 9. August 2011, BGBl. 2011 II S. 856 und 860). Das Welturheberrechtsabkommen, das 1971 in Paris revidiert wurde (abgedruckt unter Nr. 27), verpflichtet die Vertragsstaaten, alle zum Schutz der Urheber notwendigen Bestimmungen zu treffen. Auch der durch das WUA gewährte Schutz beruht auf dem Grundsatz der Inländerbehandlung und der Anerkennung bestimmter Mindestrechte. Anders als bei der RBÜ kann nach dem WUA bei veröffentlichten Werken der Urheberrechtsschutz von der Erfüllung von Förmlichkeiten abhängig gemacht werden. Jeder Vertragsstaat hat aber die Anforderung an die Förmlichkeiten als erfüllt anzusehen, wenn alle Exemplare des Werkes das Zeichen © in Verbindung mit dem Namen des Inhabers des Urheberrechts und dem Jahr der Erstveröffentlichung tragen (Copyright-Vermerk). Durch ein besonderes Übereinkommen ist die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO/OMPI) errichtet worden (abgedruckt unter Nr. 25). Zweck dieser Organisation, die ihren Sitz in Genf hat, ist es, den Schutz des geistigen Eigentums durch Zusammenarbeit der Staaten weltweit zu fördern und die verwaltungsmäßige Zusammenarbeit zwischen den durch die Pariser Verbundübereinkunft und die RBÜ geschaffenen internationalen Verbänden zu gewährleisten. Nur geringe praktische Bedeutung hat die Übereinkunft von

## **Einführung**

Montevideo betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 11.1.1889 (RGBl. 1927 II S. 95). Neben diesen mehrseitigen völkerrechtlichen Verträgen hat die Bundesrepublik auch bilaterale Vereinbarungen zum Urheberrechtsschutz abgeschlossen. Am bedeutsamsten ist das bereits 1892 abgeschlossene Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und den USA über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte, abgedruckt unter Nr. 39. Auch der Schutz deutscher Leistungsschutzberechtigter im Ausland und ausländischer Leistungsschutzberechtigter in der Bundesrepublik wird durch völkerrechtliche Verträge erweitert, denen die Bundesrepublik als Vertragsstaat angehört. Am wichtigsten ist das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen von 1961 (Rom-Abkommen), abgedruckt unter Nr. 29. Nach diesem Abkommen sind die Vertragsstaaten verpflichtet, ausübenden Künstlern, Herstellern von Tonträgern und Sendeunternehmen für ihre Darbietungen, Tonträger und Sendungen Schutz nach dem Grundsatz der Inländerbehandlung zu gewähren; bestimmte Mindestrechte sind gewährleistet. Der Schutz des Rom-Abkommens wird durch den WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger ergänzt (abgedruckt unter Nr. 25b). Das Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger von 1971 (abgedruckt unter Nr. 31) schützt die Hersteller von Tonträgern (z.B. Schallplattenhersteller) gegen die Herstellung von Vervielfältigungsstücken ohne ihre Zustimmung, gegen die Einfuhr solcher Vervielfältigungsstücke und gegen die Verbreitung solcher Vervielfältigungsstücke an die Öffentlichkeit. Zweck des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale von 1974 (abgedruckt unter Nr. 33) ist es, einen Mindestschutz der durch Weltraumsatelliten übertragenen Hörfunk- und Fernsehsendungen sicherzustellen. Es verpflichtet die Vertragsstaaten, angemessene Maßnahmen zu treffen, um die Weitersendung von durch Satelliten übertragenen Sendungen in ihrem Hoheitsgebiet oder von ihrem Hoheitsgebiet aus durch ein Sendeunternehmen zu verhindern, für das die über den Satelliten geleiteten Sendungen nicht bestimmt sind. Es erfasst nicht die Sendung direkt abstrahlender Satelliten. In der Bundesrepublik ist den Ursprungunternehmen, die die Sendung über Satelliten veranlassen, in Ausführung des Übereinkommens ein dem Urheberrecht verwandtes Schutzrecht gewährt worden, das ihnen das ausschließliche Recht gibt, die Satellitensendung weiterzusenden (vgl. Art. 2 des Gesetzes vom 14.2.1979 zu dem Übereinkommen vom 21.5.1974 über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale, abgedruckt unter Nr. 34). Das Europäische Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen von 1960 (abgedruckt unter Nr. 35) verpflichtet die Vertragsstaaten, Sendeunternehmen gegen die Weitersendung und die körperliche Festlegung ihrer Fernsehsendungen zu schützen. Anders als das Rom-Abkommen gewährt es den Sendeunternehmen auch gegen die öffentliche Übertragung ihrer Fernsehsendungen durch Drahtfunk (z.B. Kabelfernsehen) und gegen die Festlegung und Vervielfältigung der im Rahmen ihrer Fernsehsendungen ausgestrahlten Einzelbilder Schutz.

Mit der Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) im Jahr 1994 wurde deren Tätigkeitsbereich auch auf den Schutz der handelsbezogenen Rechte des geistigen Eigentums erstreckt und das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Abkommen, auszugsweise abgedruckt unter Nr. 31) abgeschlossen. Dieses Abkommen soll weltweit gelten und den internationalen Schutz der Immaterialgüterrechte

## **Einführung**

gegen „Piraterie“ durch Vorschriften zur Durchsetzung dieser Rechte gegen Rechtsverletzer und Einführung von Verfahrensregelungen zur Streitvermeidung und -beilegung zwischen den Mitgliedstaaten verstärken. Für das Gebiet des Urheberrechts und der Leistungsschutzrechte verpflichtet das Abkommen die Mitgliedstaaten zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung und sieht es gewisse Mindestrechte vor.

Der WIPO-Vertrag von Marrakesch vom 27.6.2013 enthält Schrankenregelungen zugunsten blinder, sehbehinderter oder sonst lesebehinderter Personen. Der Vertrag trat am 30.7.2016 in Kraft und wurde von der EU mit der Richtlinie 2017/1563 und der Verordnung 2017/1564 in das Unionsrecht umgesetzt.

## **IV. Gesetzesmaterialien**

1. Amtliche Begründung zum Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes, Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, Drucksache IV/270; Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses des Bundestags, zu Drucksache IV/3401.
2. Amtliche Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht, Drucksachen des Reichstages, 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/1901, Nr. 97.
3. Amtliche Begründung zum Entwurf eines Verwertungsgesellschaftengesetzes, Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, Drucksache IV/271; Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses des Bundestags, zu Drucksache IV/3402.
4. Amtliche Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts, Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, Drucksache 10/837; Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Bundestags, Drucksache 10/3360.
5. Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen der Urheberrechtsnovelle 1985 und Fragen des Urheber- und Leistungsschutzrechts, Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, Drucksache 11/4929; Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Bundestags, Drucksache 11/5958.
6. Amtliche Begründung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Drucksache 12/4022; Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Bundestags, Drucksache 12/4597.
7. Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung des Urhebervertragsrechts, Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Drucksache 12/7489.
8. Amtliche Begründung zum Entwurf eines (Dritten) Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, Bundesrat, Drucksache 218/94; Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Bundestags (vom Rechtsausschuß in die Beratung über den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Patentgebührengesetzes einbezogen worden), Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Drucksache 12/7634.
9. Amtliche Begründung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode,

## **Einführung**

Drucksache 13/115; Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Bundestags, Drucksache 13/1315.

10. Amtliche Begründung zum Entwurf eines (Vierten) Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/781; Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Bundestags, Drucksache 13/1315.
11. Amtliche Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienste – Gesetz IuKDG) – Art. 7 – Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/7385; Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung des Bundestags, Drucksache 13/7934.
12. Amtliche Begründung zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/4796; Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Bundestags, Drucksache 13/9856.
13. Zwischenbericht der Enquête-Kommission „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft – Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft“ zum Thema „Neue Medien und Urheberrecht“, Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/8110.
14. Zweiter Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der urheberrechtlichen Vergütung gemäß §§ 54 ff. UrhG (2. Vergütungsbericht), Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, Drucksache 14/3972.
15. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern, Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, Drucksachen 14/6433 und 14/7564; Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Bundestags, Drucksache 14/8058.
16. Amtliche Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, Deutscher Bundestag, 15. Wahlperiode, Drucksache 15/38; Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Bundestags, Drucksache 15/837.
17. Amtliche Begründung zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/1107; Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Bundestags, Drucksache 16/2019.
18. Amtliche Begründung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/1828; Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Bundestags, Drucksache 16/5939.
19. Amtliche Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/5048; Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Bundestags, Drucksache 16/8783.
20. Begründung zum Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/10569; Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Bundestags, Drucksache 16/10894.

## **Einführung**

21. Begründung zum Entwurf eines (Siebenten) Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/11317; Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Bundestags, Drucksache 17/11699.
22. Amtliche Begründung zum Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/11470; Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Bundestags, Drucksache 17/12534.
23. Amtliche Begründung zum Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/12013; Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Bundestags, Drucksache 17/13270.
24. Amtliche Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwässter und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes, Drucksache 17/13423; Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Bundestags, Drucksache 17/14217.
25. Amtliche Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz), Drucksache 18/7223; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Bundestags, Drucksache 18/8268.
26. Amtliche Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung, Drucksache 18/8625; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Bundestags, Drucksache 18/10637.
27. Amtliche Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG), Drucksache 18/12329; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Bundestags, Drucksache 18/13014.
28. Amtliche Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen besseren Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung, Drucksache 19/3071; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Bundestags, Drucksache 19/5114.

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG